

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1893.

Vierundfünfzigster Jahrgang.

Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei.

J. Wigloff.

Inhalts-Verzeichniß.

Stad. No.		Zeil.
1. 1.	Bekanntmachung vom 10. Februar 1893, betreffend die Einführung besonderer Formulare für die Bescheinigungen über standesamtlich registrierte Geburten und Sterbefälle für militärische Zwecke	1
2. 2.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Februar 1893, betreffend die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind	11
„ 3.	Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Februar 1893, betreffend die Vereinnung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung	13
3. 4.	Ministerial-Verordnung vom 21. März 1893, betreffend die Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung	15
„ 5.	Ministerial-Bekanntmachung vom 1. April 1893, betreffend die Errichtung der Kreisstadt Rudolfsbad in Gemeinde Angelegenheiten von der Aufsicht des Fürstlichen Landrathsamtes	16
„ 6.	Polizei-Verordnung vom 30. März 1893, betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 10. August 1887 über den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	17
4. 7.	Gewerbesteuer-Gesetz vom 7. März 1893	19
„ 8.	Verordnung vom 24. März 1893, betreffend die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes	36
5. 9.	Verordnung vom 7. April 1893, die Feier des allgemeinen Landes-Tages betreffend	59
6. 10.	Einkommensteuer-Gesetz vom 25. März 1893	61
„ 11.	Verordnung vom 26. März 1893, betreffend die Ausführung des Einkommensteuer-Gesetzes	78
7. 12.	Bekanntmachung vom 26. Juni 1893, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen	97
„ 13.	Verordnung vom 22. Juni 1893, den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Prüfungen der Predigamtscandidaten betreffend	98
8. 14.	Verordnung vom 13. Juli 1893, die Gewährung von Freigebüßnissen an mittellose Gefangene bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse betreffend	99
„ 15.	Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Juli 1893, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Pontingeller Pferdeversicherungs-Gesellschaft betreffend	100
„ 16.	Verordnung vom 4. August 1893, die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Kirchen- und Schulinspektionen und der Epochen betreffend	101

Stad. No.		Seite.
9. 17.	Verordnung vom 14. August 1893, betreffend Maßregeln gegen die Cholera	103
10. 18.	Ministerial-Bekanntmachung vom 22. August 1893 zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1885 über den Betrieb des Fußschlag-gewerbes	109
„ 19.	Ministerial-Bekanntmachung vom 22. September 1893, betreffend An-jöhe zum Statut der Pensionisten für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der Landeskirche vom 16. September 1880	109
11. 20.	Polizei-Verordnung vom 21. September 1893, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen	111
12. 21.	Verordnung vom 17. October 1893, betreffend eine Erweiterung der Ver-ordnung vom 2. Juli 1892 über die ähhere Feilighaltung der Sonn- und Festtage	125
„ 22.	Ministerial-Bekanntmachung vom 17. October 1893, das Reformations-fest und die Festtage im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung betreffend	126
13. 23.	Verordnung vom 3. November 1893, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend	127
14. 24.	Ministerial-Bekanntmachung vom 8. December 1893, betreffend die Fest-setzung der den Betriebs- (Fabril-) und Krankenkassen für die Ein-ziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge von der Thü-ringischen Versicherungsanstalt zu gewährenden Vergütung	129
15. 25.	Verordnung vom 21. December 1893, die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 3. September 1892 über Einführung einer allge-meinen Fleischschau betreffend	131

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1893.

Nr. I. Bekanntmachung

vom 10. Februar 1893,

betreffend die Einführung besonderer Formulare für die Bescheinigungen über standesamtlich registrierte Geburts- und Sterbefälle für militairische Zwecke.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. October 1892 wegen Einführung von Geburtzeugnissen in abgekürzter Form für militairische Zwecke — Gef.-S. 1892 S. 216 — werden andurch dahin erweitert, daß das neue Formular für alle in Ertragsangelegenheiten über standesamtlich registrierte Geburtsfälle ausstellenden Zeugnisse, insbesondere auch für die bei Anmeldung zur Stammtafel gemäß § 25 Nr. 5 der Behrordnung vorzulegenden Geburtzeugnisse zu verwenden ist.

Für die Auszüge zu § 46 Nr. 7a der Behrordnung, enthaltend die Geburten männlichen Geschlechts, ist das nachstehend unter A abgedruckte Formular, für die Auszüge aus dem Sterberegister zu § 46 Nr. 7b, betreffend die Sterbefälle von männlichen Personen im Alter bis zu 25 Jahren, ist das Formular unter B zu verwenden. Beide Formulare werden den Standesbeamten von den Fürstlichen Landrathsämtern geliefert; sie sind auf Kosten der Staatskasse von der Fürstlichen Hofbuchdruckerei hier zu beziehen.

Rudolstadt, den 10. Februar 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
 Justiz-Abtheilung.
 Gauthal.

Zum § 46, 7 der Verordnung.

A.

Auszug

aus dem

Geburts-Register

des Standesamts

enthaltend

alle in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)

während des Jahres 18 vorgekommenen Geburten von
Kindern männlichen Geschlechts.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung
aus dem Standesregister bescheinigt

den ten 189

Der Standesbeamte.

Nr. M.	Surname.	Vorname.	Geburts.			Geburts- Ort und Kreis.	M. des Geburts- Registers.
			Tag.	Monat.	Jahr.		

Des Vaters		der Mutter		Wohnung der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes (Ort und Kreis)	. 14 unter welcher die Uebersetzung in die Melde- stamm- rolle stattgefunden hat.	Bemerkungen.
Vor- und Zuname sowie Stand.	Religion.	Vor- und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand).	Religion.			

Zum § 46, 7 der Verordnung.

B.

Auszug

aus dem

Sterbe-Register

des Standesamts

enthaltend

die in der Gemeinde (dem Ortsbezirk)

im Jahre 18

vorgekommenen Sterbefälle von männlichen Personen
im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung
aus dem Standesregister bescheinigt

den ten 189

Der Standesbeamte.

Nr. M.	Vorname.	Nachname.	Geburts-			Geburts-Ort und Zeit.
			Tag.	Monat.	Jahr.	

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1893.

№ II. Ministerialbekanntmachung

vom 17. Februar 1893,

betreffend die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Im Interesse der ordnungsmäßigen Handhabung der Vorschriften über die Vornahme von Zustellungen in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an Personen, auf welche die Vorschriften der §§ 18, 19 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung finden, nur im diplomatischen Wege erfolgen können. Auch dürfen Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen dieser Personen nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden und es bedarf deshalb ihrer Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Demgemäß werden für Zustellungen in diesen Fällen die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

1. Die Wohnungen der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, ferner der Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen mit der in § 18 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes getroffenen Einschränkung, desgleichen die Wohnungen des von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Geschäftspersonals der vorerwähnten Personen und solcher Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind, dürfen zum Zweck einer Zustellung in Rechtsangelegenheiten

irgend welcher Art nur dann betreten werden, wenn der Inhaber der Wohnung seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Die Einholung der Zustimmung ist bei dem Ministerium (Justizabtheilung) zu beantragen. Geht der Antrag von einem Amtsgericht oder von dem Untersuchungsrichter bei dem gemeinschaftlichen Landgericht aus, so ist derselbe vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Letzterer hat zu prüfen, ob der Antrag zur Weiterbeförderung geeignet erscheint; eventl. ist von ihm auf die schnelle Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Antrag hat der Präsident zum Zeichen, daß derselbe ihm vorgelegen hat und zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: „Gesehen, (Datum), der Landgerichtspräsident.“ Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtseigel nicht beizufügen.

3. Der Gerichtsvollzieher darf die Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen zum Zwecke der Zustellung nur dann betreten und eine Zustellung in der Wohnung einer dieser Personen durch Aufgabe zur Post nur dann bewirken, wenn ihm die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorgelegt wird.

4. Die Post darf von dem Gerichtsvollzieher und insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, von dem Gerichtsschreiber um Bewirkung einer Zustellung in der Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen nur dann ersucht werden, wenn die Zustimmung des Inhabers der Wohnung schriftlich vorliegt.

5. Wird dem Gerichtsvollzieher oder dem Gerichtsschreiber die erforderliche Zustimmung nicht vorgelegt, so hat derselbe, sobald ihm bei dem Empfang oder bei Ausführung des Auftrags erkennbar wird, daß die Zustellung nicht vorgenommen werden darf, von der Zustellung Abstand zu nehmen und den Auftrag oder das Ersuchen dem Amtsgerichte, bei welchem er angestellt ist, vorzulegen. Das Amtsgericht hat alsdann die Einholung der Zustimmung von Amtswegen zu beantragen.

Rudolstadt, den 17. Februar 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stadl.

Nr. III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Februar 1893.

Unter Hinweis auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Januar 1892 (Ges.-Samml. S. 5) bringen wir die nachstehende, in Nr. 2 des Reichsgesetzblatts von 1893 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Januar 1893, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung, nochmals zur öffentlichen Kenntniß.

Kudolfsadt, den 18. Februar 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Auf Grund des § 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Ges.-Bl. S. 97) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in I A. 1c der Bekanntmachung vom 27. November 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

- a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.
- b) Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.
- c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten beteiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.
- d) Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der

Küstenfahrtsfahrts in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

- e) Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verletzungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voransichtlich nicht übersteigen werden.

Berlin, den 24. Januar 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) von Boetticher.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1893.

N IV. Ministerial-Berordnung

vom 21. März 1893,

betreffend die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

Nach Anordnung des Bundesraths soll im Jahre 1893 und künftig von zehn zu zehn Jahren im Gebiete des deutschen Reichs eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung stattfinden.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung wird für die einzelnen Gemeinde-, Guts- und Waldbezirke von den Gemeindevorständen beziehungsweise den Vertretern der Guts- und Waldbezirke nach Maßgabe der ihnen von den Fürstlichen Landrathsbämtern in 2 Exemplaren zugehenden Formulare und Anleitungen ausgeführt.

§ 2.

Der Flächengehalt der verschiedenen Arten der Bodenbenutzung (Kulturarten), wie er sich aus den Flurbüchern ergibt, wird auf der ersten Seite des Erhebungsformulars eingetragen. Die Eintragung der Anbauflächen für die verschiedenen Fruchtarten erfolgt nach Schätzung auf der zweiten bis vierten Seite des Erhebungsformulars.

Die Gemeindevorstände werden sich dabei der Mitwirkung und Unterstützung sach- und ortskundiger Personen bedienen, nach Befinden besondere Kommissionen bilden, nöthigenfalls auch Umfrage bei einzelnen Grundbesitzern halten.

Der Gesamtbetrag der durch diese Ermittlung und Abschätzung gefundenen

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIV.

4

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. April 1893.

Flächen des Acker- und Gartenlandes, der Weiden und Weinberge, Holzungen, Haus- und Hofräume, des Oed- und Unlandes und der Wege und Gewässer muß mit den auf der ersten Seite angegebenen Gesamtflächen übereinstimmen.

§ 3.

Die gehörig ausgefüllten Formulare sind von den Gemeindevorständen, bezw. den Vertretern der Guts- und Waldbezirke zu unterzeichnen und spätestens bis zum **1. Noember 1893** an die Fürstl. Landrathskämter einzusenden.

§ 4.

Die Fürstl. Landrathskämter prüfen die ausgefüllten Formulare hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlassen nöthigenfalls deren Berichtigung und senden sie sodann spätestens bis zum **15. Januar 1894** an das Fürstl. Ministerium ein.

Rudolstadt, den 21. März 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

N. V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. April 1893.

betreffend die Eximierung der Residenzstadt Rudolstadt in Gemeinde-Angelegenheiten von der Aufsicht des Fürstl. Landrathsamtes.

Auf Höchste Bestimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten ist mit dem heutigen Tage die Residenzstadt Rudolstadt in Bezug auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten von der Aufsicht des Fürstl. Landrathsamtes hier selbst eximiert und dem unterzeichneten Ministerium direkt unterstellt worden.

Unter Bezugnahme auf Art. 167 der Gemeinde-Ordnung vom 9. Juni 1876 (Ges.-Samml. S. 69) wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. April 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

N^o VI. Polizei-Berordnung

vom 30. März 1893,

betreffend die Erweiterung der Verordnung vom 10. August 1887 über den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Unter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung vom 10. August 1887, den Verkehr der Radfahrer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen betreffend, (Ges.-Samml. S. 57) wird andurch mit Höchster Genehmigung auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238) bestimmt, daß die Laternen der Radfahrer nicht mit roth- oder grünfarbigen Scheiben versehen sein dürfen.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmung unterliegen der Bestrafung nach § 368 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches.

Rudolstadt, den 30. März 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Staud.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1893.

N^o VII. Gewerbesteuergesetz

vom 7. März 1893.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtages was folgt:

§ 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen die im Fürstenthume betriebenen stehenden Gewerbe.

Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 2.

Gewerbliche Unternehmen, welche außerhalb des Fürstenthums ihren Sitz haben, aber im Fürstenthume durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe derselben der Gewerbesteuer im Fürstenthume unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern bei der Steuerverwaltung einen im Fürstenthume wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

§ 3.

Befreiungen.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich und die Reichsbank;

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIV.

5

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 15. April 1893.

2. der Fürstliche Staats- und Domänenfiskus;
3. die Fürstliche Landekreditkassa, sowie öffentliche Versicherungsanstalten;
4. Die Kommunalverbände wegen folgender von ihnen betriebenen gewerblichen Unternehmungen:
 - a) der zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten, als Spar-, Hülf-, und Darlehns-Kassen u. s. w.;
 - b) der Kanalisations- und Wasser- und Beleuchtungswerke;
 - c) der Schlachthäuser und Viehhöfe;
 - d) der Markthallen;
 - e) der Volksbäder;
 - f) der Anstalten zur Beleihung von Pfandstücken.

Das Fürstliche Ministerium ist ermächtigt, auch für andere im öffentlichen wohlthätigen oder gemeinnützigen Interesse unternommene gewerbliche Betriebe Steuerfreiheit zu gewähren.

Solange solche Betriebe ertragelos sind, muß auf Antrag die Steuerfreiheit gewährt werden.

§ 4.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Vieh- und Fischzucht, der Obst- und Weinbau, der Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerie — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereich des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerböweise Vieh von erkauftem Zutter unterhalten, um es zu verkaufen oder mit der Milch zu handeln, Schneidemühlen mit erkauften Hölzern betreiben sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgefordert zum Gewerbebetriebe pachten;

2. die landwirtschaftlichen Brennereien (§ 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Brauntweins, vom 24. Juni 1887, Reichs-Ges.-Bl. S. 253);
3. der Bergbau insofern er der Bergwerkssteuer (Produktionsabgabe) unterliegt;
4. die Ausbeutung von Torflöthen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, einschließlich des Absatzes der selbst gewonnenen

Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt;

5. der Handel auf Jahr- und Wochenmärkten;
6. der Betrieb der Eisenbahnen;
7. die Ausübung eines amtlichen Berufs, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufs als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Marktscheider.

§ 5.

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen: Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie sühungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung; ebenso unter denselben Voraussetzungen Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Volkereigenen Genossenschaften und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbst gewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

§ 6.

Steuerklassen.

Die Besteuerung erfolgt in drei Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen Betriebe zu besteuern, deren jährlicher Ertrag 20 000 Mark oder mehr, oder bei denen der Werth des Anlage- und Betriebskapitals 150 000 Mark oder mehr beträgt.

Die Gewerbesteuerklasse II umfaßt die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4 000 bis ausschließlich 20 000 Mark oder mit einem Anlage- und Betriebskapitale im Werthe von 30 000 bis ausschließlich 150 000 Mark.

Zur Gewerbesteuerklasse III gehören die Betriebe mit einem jährlichen Ertrage

durch Entscheidungen über eingelegte Rechtsmittel (§ 40) und sonst verursachten Zubez. Abgangs gegen die Veranlagung des Vorjahres, aufzubringen hat. Die aufzubringende Steuersumme wird auf den durch die zulässigen Steuerfähe darstellbaren Betrag abgerundet.

Die Mittelfähe betragen

in Klasse II 80 Mark,

III 16 " "

Die bei der Steuervertheilung zulässigen niedrigsten und höchsten Steuerfähe betragen

in Klasse II 32 Mark bis 192 Mark,

III 4 " " 36 " "

Die Steuerfähe sollen bis zu 40 Mark um je 4 Mark, von da ab bis 96 Mark um je 8 Mark und weiter bis 192 Mark um je 12 Mark steigend abgestuft werden.

§ 12.

1. Mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche bei geringerem, als dem für die betreffende Klasse maßgebenden Ertrage (§ 6) wegen der Höhe des Anlage- und Betriebskapitals der Steuer-gesellschaft der Klasse II und III zugehören, soll die Steuer der einzelnen Gewerbebetriebe ein Prozent des Ertrags unter Berücksichtigung der zulässigen Steuerfähe (§ 11) nicht übersteigen.

Ermäßigung bis auf den diesem Prozentsatz entsprechenden Steuerfah kann von den Steuerpflichtigen im Wege der Berufung beansprucht werden.

2. Sollte die Steuer-summe einer Gesellschaft bei vor-schriftsmäßiger Steuervertheilung nicht aufgebracht werden können, ohne die Gewerbebetriebe, deren Ertrag die für die betreffende Klasse maßgebende Höhe erreicht (§ 6) mit Steuerfähen zu belegen, welche das vorsehend (Nr. 1) bestimmte Maß übersteigen, so ist auf Antrag der Veranlagungsbehörde die erforderliche Herabsetzung der Steuer-summe von Unserem Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zu verfügen.

§ 13.

Ort der Veranlagung.

Mehrere Betriebe derselben Person oder Firma werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt.

Die auf Grund des § 5 steuerpflichtigen Konsumanstalten gewerblicher Unternehmer sind jedoch von den sonstigen Betrieben der Unternehmer getrennt zur Steuer heranzuziehen.

Die Besteuerung erfolgt in dem Veranlagungsbezirke, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Findet der Betrieb in mehreren Veranlagungsbezirken statt, so erfolgt die Besteuerung in dem Bezirke, in welchem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz oder der in § 2 erwähnte Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Dasselbe gilt, wenn mehrere Gewerbe von derselben Person oder Firma betrieben werden. Erforderlichen Falls bestimmt Unser Ministerium, Abtheilung der Finanzen, endgültig den Veranlagungsbezirk, in welchem die Besteuerung stattzufinden hat.

§ 14.

Gewerbe, welche von mehreren Personen gemeinschaftlich betrieben werden, sind ebenso zu besteuern, als wenn sie nur von einer Person betrieben würden.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetze den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften die Theilnehmer (Gesellschafter) solidarisch.

§ 15.

Der Gewerbebetrieb der juristischen Personen und Vereine wird wie derjenige physischer Personen besteuert.

Für die Erfüllung der nach diesem Gesetze den Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen haften bei Aktiengesellschaften und sonstigen durch einen Vorstand vertretenen Gesellschaften, Genossenschaften u. s. w. und bei juristischen Personen der Vorsitzende und jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Erfüllung der Verpflichtung Seitens eines der dafür Haftenden befreit die Uebrigen von ihrer Verbindlichkeit.

§ 16.

Betreibt die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, welche nicht dauernd von demselben getrennt lebt, ein eigenes Gewerbe, so ist der Ertrag beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital dieses Gewerbes demjenigen des Ehemannes zuzurechnen und findet eine gesonderte Besteuerung der ersteren nicht statt.

§ 17.

Bei inländischen Gewerben, welche außerhalb des Fürstenthums einen stehenden Betrieb durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise unterhalten, bleibt derjenige Betrag des Ertrages bezw. des Anlage- und Betriebskapitals, welcher auf den in anderen Bundesstaaten unter-

haltenen Betrieb entfällt, für die Besteuerung außer Ansatz, jedoch nach Abzug des auf die im Fürstenthume befindliche Geschäftsleitung zu rechnenden Antheils von einem Zehnthel des Ertrages, soweit nicht das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Ges.-Bl. S. 119) entgegensteht.

§ 18.

Veranlagungsgrundsätze.

Bei Ausmittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung entsprechen, in Abzug. Insbesondere kann auch die Werthverminderung derjenigen Gegenstände, welche aus dem Betriebe ausscheiden, nach Maßgabe ihres Buchwertes abgeschrieben werden. Dem Ertrage zuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind.

§ 19.

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt sämtliche dem betreffenden Gewerbebetriebe dauernd gewidmeten Werthe.

§ 20.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt für jedes Steuerjahr.

Für die Steuerveranlagung maßgebend ist der Ertrag des bei Vornahme derselben abgelaufenen Jahres beziehungsweise das Anlage- und Betriebskapital nach seinem mittleren Stande im abgelaufenen Jahre.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr lang, so ist der Ertrag und das Betriebskapital nach dem zur Zeit der Veranlagung vorliegenden Anhalt zu schätzen.

Während des Steuerjahres eintretende Aenderungen sind erst bei der Besteuerung für das folgende Jahr zu berücksichtigen.

§ 21.

Begrenzung der Steuerpflicht.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange des auf die Eröffnung des Betriebes folgenden Kalendervierteljahres und dauert bis zum Ende desjenigen Kalenderviertel-

jahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet wird (§ 48). Erfolgt die Abmeldung in demselben Vierteljahre, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für ein Vierteljahr steuerpflichtig. Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbes bedingte, Unterbrechung befreit nicht von der Steuerpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

§ 22.

Wird ein Betrieb durch Tod oder Krankheit des Inhabers, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse wesentlich geschädigt, so kann die Steuer für die folgenden Vierteljahre ermäßigt oder erlassen werden.

Die Entscheidung trifft unser Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

§ 23.

Ansprüche an die Staatskasse auf Rückerstattung von Gewerbesteuerbeträgen erlöschen mit Ablauf von drei Jahren vom Zahlungstage an gerechnet.

§ 24.

Veranlagung der Steuer.

Für jeden Veranlagungsbezirk (§ 9) wird eine Veranlagungsbehörde gebildet, welche aus einem von der Finanzabtheilung des Ministeriums zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und aus mindestens sechs auf zwei Jahre gewählten Abgeordneten besteht, deren Anzahl von der Finanzabtheilung des Ministeriums bestimmt wird. Dieselben werden aus den im Vorjahre in der I., II. und III. Steuerklasse (§ 6) veranlagt gewesenen Steuerpflichtigen des Bezirks durch eine aus dem Landrathe und den Gemeindevorständen der sechs vollkreislichen Gemeinden des Bezirks gebildete Commission gewählt. Bei der Wahl ist darauf zu sehen, daß alle drei Steuerklassen in der Veranlagungsbehörde vertreten sind. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus den zur Ablehnung von Gemeindevorständen berechtigenden Gründen abgelehnt werden. Ueber die Ablehnung entscheidet der Landrath.

Bei den erstmaligen Wahlen nach diesem Gesetze gelten die im Vorjahre in der ersten Abtheilung der ersten Klasse des Tarifs des bisherigen Gewerbesteuergesetzes veranlagt gewesenen Steuerpflichtigen als der Klasse I des gegenwärtigen Gesetzes, die übrigen Steuerpflichtigen, deren bisheriger Gewerbesteuer-Jahresbetrag 32 Mark oder mehr betragen hat, als der Steuerklasse II und die bisher mit weniger als 32 Mark

besteuerten, nach Ausscheidung derjenigen, deren Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 7 keinem Zweifel unterliegt, als der Steuerklasse III zugehörig.

§ 25.

Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, Sachverständige und Auskunftspersonen zu ernenntern, nöthigenfalls auch dieselben zu beedigen. Personen, welche bei dem Steuerpflichtigen bedienstet sind oder waren, bleiben von der Berufung ausgeschlossen, insofern der Steuerpflichtige damit nicht einverstanden ist.

§ 26.

Die Abgeordneten zur Veranlagungsbehörde, sowie die zugezogenen Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe des § 95 der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891.

Sie haben die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, welche bei dem Veranlagungsgeschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, geheim zu halten und dies dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eidesstatt zu geloben.

§ 27.

Die Veranlagungsbehörde hat die Steuerpflichtigen des Bezirks auf Grund der aufgestellten namentlichen Verzeichnisse nach Ausscheidung der von der Steuer Befreiten in die Steuerklassen I, II und III nach einfacher Stimmenmehrheit zu sondern und nach ihrer Kenntniß oder Schätzung des Ertragsverhältnisses bezw. des Anlage- und Betriebskapitals nach dem mittleren Stande des abgelaufenen Jahres die Steuerpflichtigen der Klasse I zu veranlagern (§ 10) sowie die Steuersummen der Klassen II und III unter die Mitglieder jeder Klasse nach denselben Grundsätzen zu vertheilen (§ 11).

§ 28.

Der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde hat nur dann Stimmrecht, wenn

- a) nicht alle gewählten Abgeordneten erschienen sind oder
- b) es sich um den Steuerfuß eines Abgeordneten oder eines nahen Verwandten desselben handelt,

in welchem Falle dieser Abgeordnete sich seiner Stimme zu enthalten hat.

Im Zweifel und bei Stimmgleichheit ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigste ist.

§ 29.

Erscheinen in dem von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Veranlagungstermine nicht mindestens zwei Drittel der gewählten Abgeordneten, so ist ein anderer Termin fürstl. Schwarz-Rubinst. Gesessammlung LIV.

anzuberaumen, in welchem die Veranlagung der Steuer (§ 27) von den Erschienenen, eintretenden Falls von dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde allein vorgenommen wird.

Diejenigen Abgeordneten, welche durch ihr ohne triftige (Entschuldigungsgründe) erfolgtes Ausbleiben die Abhaltung des ersten Termins vereitelt haben, müssen der Staatskasse die Gebühren für die Erschienenen ersetzen.

§ 30.

Der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde, welcher zugleich das Interesse des Staates vertritt, hat die Geschäfte der Veranlagungsbehörde vorzubereiten, zu leiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Zum Zwecke der richtigen Veranlagung hat er die erforderlichen Nachrichten über den Gewerbebetrieb der Steuerpflichtigen einzuziehen. Hierbei kann er sich der Mitwirkung der Gemeinde- (Wahlbezirks-) Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen, welche seinen Aufforderungen und Anträgen Folge zu leisten schuldig sind.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über die für die Veranlagung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren, auch eine Besichtigung der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe, auch während der Arbeitsstunden selbst vornehmen oder veranlassen.

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben dem Vorsitzenden die Einsicht aller, die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Acten, Urkunden zc. zu gestatten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen.

§ 31.

Eine Vorlegung der Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden findet nur statt, wenn dieser selbst dazu bereit ist.

Zur Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen ist der Gewerbetreibende in keinem Falle verpflichtet.

Mit der Besichtigung der Anlagen, Betriebsstätten und Vorräthe (§ 30) können ohne Zustimmung des Gewerbetreibenden andere Personen als Staatsbeamte nicht beauftragt werden.

§ 32.

Zugänge.

Gewerbetreibende, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Betrieb anfangen, sind durch den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde nach der Höhe des

nuthmaßlichen Ertrags, bezw. Anlage- und Betriebskapitals der entsprechenden Steuerklasse zuzuweisen und mit dem dieser Klasse entsprechenden Steuersaße in Zugang zu stellen.

§ 33.

Benachrichtigung der Steuerpflichtigen.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungsbehörde jedem Steuerpflichtigen mittels einer zugleich eine Belehrung über das Rechtsmittel enthaltenden Zuschrift bekannt zu machen.

§ 34.

Anmeldung des Gewerbes.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, hat der Gemeindebehörde des Orts, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig schriftliche Anzeige davon zu machen.

Dieser Verpflichtung wird, soweit nicht in der Folge etwas Anderes bestimmt wird, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (§ 14) zu machenden Anzeige genügt.

§ 35.

Die Vorstände der Gemeinden (Gutsbezirke) sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen längstens binnen 14 Tagen von deren Eingange an gerechnet und bei 3 Mark Ordnungsstrafe der Steuerhebestelle ihres Bezirks Mittheilung zu machen, auch nach Anstellung der erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit bezw. darüber, in welcher Klasse die Besteuerung zu erfolgen hat, sich gutachtlich zu äußern.

§ 36.

Zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach dieser Gesetzgebung haben die Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstände ein Verzeichniß sämtlicher in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbebetriebe aufzustellen und mit gutachtlicher Aeußerung über deren Besteuerung der Steuerstelle des Bezirks binnen einer von derselben zu bestimmenden Frist einzureichen.

Die Gewerbetreibenden, welche in mehreren Orten einen stehenden Betrieb unterhalten, haben in der durch öffentliche Aufforderung bestimmten Frist eine schriftliche Erklärung über Ort und Art der einzelnen Betriebe und über den Sitz der Geschäftsleitung an die in der Bekanntmachung bestimmten Stellen einzureichen.

In der Folgezeit eintretende Aenderungen des in der Erklärung angegebenen Zustandes sind dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde, von welcher die Steuer veranlagt wird, schriftlich anzuzeigen.

§ 37.

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstandes oder des Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungsbehörde innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich zu erklären:

welches oder welche Gewerbe er treibt oder zu treiben beginnt;

welche Betriebsstätten er unterhält;

welche Gattungen und wie viele Hülfspersonen, Gehülfen und Arbeiter und welche Gattung und wie viele Maschinen einschließlich der Motoren im Gewerbebetriebe verwendet werden.

Auch andere auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen ist der Gewerbetreibende wahrheitsgemäß zu beantworten verpflichtet.

§ 38.

Auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden einer zuständigen Veranlagungsbehörde ist jeder Gewerbetreibende verpflichtet, in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll zu erklären, ob der jährliche Ertrag seines Gewerbebetriebes

1000 bis ausschließlich 4000 Mark

oder 4000 " " 20 000 "

oder 20 000 Mark oder mehr beträgt und ob der Werth des Anlage- und Betriebskapitals

2000 bis ausschließlich 30 000 Mark

oder 30 000 " " 150 000 "

oder 150 000 Mark oder mehr beträgt.

Solche Erklärungen sind geheim aufzubewahren. Weitergehende Auskunftserteilung über die Höhe des Ertrags, sowie den Werth des Anlage- und Betriebskapitals ist der Gewerbetreibende abzulehnen berechtigt. Die im Vorstehenden vorgeschriebene Auskunft über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals zu erteilen, sind auch diejenigen verpflichtet, welche einen Betrieb neu beginnen.

Dem Steuerpflichtigen ist auf seinen Antrag in Fällen, in welchen es sich um einen nur durch Schätzung zu ermittelnden Ertrag handelt, gestattet, statt der in Absatz 1 erwähnten Erklärung diejenigen Nachweisungen zu geben, deren die Veranlagungsbehörde zur Schätzung des Ertrags bedarf.

§ 39.

Die nach den §§ 36 bis 38 den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind

1. für Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, von deren Vertretern,
2. für Gewerbebetriebe der Gesellschaften, Genossenschaften, juristischen Personen, Vereinen u. von den in § 14 und 15 bezw. 2 bezeichneten Personen zu erfüllen.

§ 40.

Berufung.

Wegen das Ergebniß der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungs-Commission zu, welche endgültig entscheidet. Dasselbe ist bei dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzusage (§ 33) folgenden Tage ab läuft.

§ 41.

Die Berufungs-Commission besteht aus einem Commissar Unseres Ministeriums als Vorsitzenden und je drei der in die Veranlagungsbehörden der einzelnen Veranlagungs- (Landrathsamts-) Bezirke gewählten Abgeordneten.

Für jeden derselben ist noch ein Stellvertreter auszuwählen.

Die drei aus den Abgeordneten der Veranlagungsbehörde jedes einzelnen Veranlagungsbezirks zur Berufungs-Commission abzuordnenden Mitglieder derselben bezw. deren Stellvertreter hat die Finanzabtheilung des Ministeriums auszuwählen der Art, daß thunlichst jede Steuerklasse wenigstens durch ein Mitglied in der Berufungs-Commission vertreten ist.

§ 42.

Die Bestimmungen der §§ 24 Abs. 2, 25, 26, 28, 30, 31, 33 und 38 gelten auch hinsichtlich der Verpflichtungen, Befugnisse und Zuständigkeiten der Berufungs-Commission, deren Mitglieder und des Vorsitzenden.

§ 43.

Erhebung.

Die aus den Steuerlisten der einzelnen Steuerklassen zusammenzustellenden Gewerbesteuerrollen für die Erhebungsbezirke werden von Unserem Ministerium, Abtheilung der Finanzen, festgesetzt. Dasselbe ist befugt, Rechnungsfehler zu berichtigen.

§ 44.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an das zuständige Steueramt abzuführen.

Vorauszahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.

§ 45.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Erstattung in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen.

§ 46.

Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten und findet nur eine Umschreibung des Namens statt.

Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§ 47.

Bei Verlegung des Betriebsortes oder des Sitzes der Geschäftsleitung bezw. des Wohnortes des Gewerbetreibenden tritt die erforderliche Uebertragung der Steuer für den Rest des Jahres ohne neue Veranlagung ein.

§ 48.

Das Aufhören eines Gewerbes ist von dem Steuerpflichtigen der Hebestelle, an welche die Steuer entrichtet wird, schriftlich anzuzeigen (vergl. § 21).

§ 49.

Betriebssteuer.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§ 50.

Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe, allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben, betreibt,

1. wenn er von der Gewerbesteuer wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Ertrags und Anlage- und Betriebskapitals befreit ist (§ 7) 10 Mark,
2. wenn er zur Gewerbesteuer veranlagt ist:
 - a) in der Klasse III 15 Mark,
 - b) " " " II 25 "
 - c) " " " I 50 " .

Die Steuer wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben.

§ 51.

Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden bei besonderen Gelegenheiten (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergl.) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Betrag der Steuer bis auf den Satz von 5 Mark herabgesetzt werden.

§ 52.

Die Feststellung der Betriebssteuer erfolgt von dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde für alle, welche im Veranlagungsbezirke ein der Betriebssteuer unterliegendes Gewerbe betreiben.

§ 53.

Der festgestellte Steuersatz ist einem jeden Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 33 bekannt zu machen.

Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 43 ff.

Die im § 51 bezeichneten Steuerpflichtigen haben den Betrag der Jahressteuer binnen 14 Tagen nach erfolgter Mittheilung an die ihnen bezeichnete Hebestelle in einer Summe zu entrichten.

Nach fruchtloser Zwangsvollstreckung kann bis zur vollständigen Entrichtung des Rückstandes von der Verwaltungsbehörde die fernere Ausübung des steuerpflichtigen Betriebs untersagt und die Einstellung desselben durch Schließung und Verriegelung der Geschäftsräume erzwungen werden.

§ 54.

Eine Erstattung der Betriebssteuer wegen Einstellung des Betriebes im Laufe des Steuerjahres findet nicht statt.

§ 55.

Ueber Beschwerden wegen Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben entscheidet das Ministerium, Abteilung der Finanzen. Die Entscheidungen desselben sind endgültig.

Soweit durch die Entscheidungen, welche bezüglich der Gewerbesteuer im Wege des Rechtsmittels ergehen, Abänderungen der festgestellten Betriebssteuersätze bedingt werden, haben die Vorsitzenden der Veranlagungsbehörden die anderweite Festsetzung zu bewirken.

§ 56.

Die zur Ertheilung der Erlaubniß für die in § 49 bezeichneten Betriebe oder für die Eröffnung einer neuen Betriebsstätte zuständigen Behörden, haben von jeder Erlaubnißertheilung dem Vorsitzenden der betreffenden Veranlagungsbehörde Mittheilung zu machen.

§ 57.

Strafbestimmungen.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes (§ 34) in der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt in eine Geldstrafe bis zur Höhe des doppelten Betrages der Jahressteuer. Daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 58.

Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark wird bestraft:

1. wer die nach den Bestimmungen der §§ 36—39 dieses Gesetzes ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere auch, wer die erforderliche Erklärung, zu welcher er verpflichtet ist, wissentlich unvollständig oder unrichtig abgibt,
2. wer den nach § 30 Abs. 3 bez. § 42 Zuständigen die Einsicht der gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten oder Vorräthe verweigert.

§ 59.

Die Untersuchung und Entscheidung in Betreff der strafbaren Handlung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Steuerbehörde vorläufig festzusetzende Strafe nebst den durch das Verfahren entstandenen Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt.

§ 60.

Kosten.

Die Kosten der Steuerveranlagung und Erhebung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind diejenigen Kosten, welche durch die gelegentlich der eingelegten Rechtsmittel erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, von dem Steuerpflichtigen zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen.

Die Festsetzung der zu erstattenden Kosten erfolgt durch Unser Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

§ 61.

Oberaufsicht.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staat gebührt Unserm Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Dasselbe entscheidet endgültig über Beschwerden gegen das Verfahren der Steuer-Veranlagungsbehörden und deren Vorstehenden.

§ 62.

Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1894 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe, sowie vorbehaltlich der Anwendung auf frühere Fälle und unbeschadet der hinsichtlich des Gewerbebetriebs im Umherziehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (§ 1 Abs. 2) treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der Gewerbesteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere das Gewerbesteuergesetz vom 15. Februar 1868 (Ges.-Samml. S. 117) und die Verordnung, die Ausführung dieses Gesetzes betr. vom 26. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 147) am 1. Januar 1894 außer Kraft.

§ 63.

Unser Ministerium, Abtheilung der Finanzen, wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Hudolstadt, den 7. März 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

N. VIII. Verordnung

vom 24. März 1893,

betreffend die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes.

Zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 7. März 1893 verordnen wir auf Grund des § 63 desselben was folgt:

Artikel 1.

(zu § 2 d. Ges.)

Als stehende Gewerbe gelten nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Komptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes im Fürstenthume darstellen. Insbesondere genügt hierzu auch die Ausübung durch dauernd sich zu diesem Zwecke im Fürstenthume aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Procuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter einer außerhalb des Fürstenthums ihren Sitz habenden gewerblichen Unternehmung, welche entweder in einem Dienst-Verhältnisse zu dem Inhaber stehen oder, ohne solches, Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen. Hierher gehören auch Unternehmer von Bantzen an Eisenbahnen.

Bei Bestellung eines Vertreters ist die Uebertragung und die Annahme der Vertretung entweder zu Protokoll vor dem Vorsitzenden der betreffenden Veranlagungsbehörde oder schriftlich zu erklären. Letzteren Falls sind die Unterschriften behördlich zu beglaubigen.

Artikel 2.

(zu § 3 d. Ges.)

1. Privatversicherungs-Gesellschaften, soweit nicht nach ihren besonderen Einrichtungen die Annahme eines Gewerbebetriebs überhaupt ausgeschlossen ist, unterliegen der Steuerpflicht. Insbesondere ist bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatversicherungs-Gesellschaften ein Gewerbebetrieb nicht vorhanden, wenn die Beiträge der Mitglieder (Prämien) lediglich zur Erfüllung der aus den Versicherungen entstandenen Verpflichtungen und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet, die etwa überschüssenden Beiträge den Mitgliedern zurückerstattet oder angerechnet und daneben Erwerbszwecke (z. B. durch Bankiergeschäfte mit den verfügbaren Fonds) nicht verfolgt werden.

2. Auf Grund der in § 3 Abs. 2 des Gesetzes erteilten Ermächtigung wird hiermit für die nachbezeichneten gewerblichen Unternehmungen, insofern sie lediglich zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, unter ganzlichem Ausschlusse eines Gewinnes der Unternehmer betrieben werden, Befreiung sowohl von der Gewerbesteuer, als auch, soweit diese überhaupt in Betracht kommt, von der Betriebssteuer (§ 49 ff. des Gesetzes) gewährt nämlich für:

- a) öffentliche Volksschulen, Suppenanstalten, Kaffeeschänken, Kinderbewahrungs- und Verpflegungs- und ähnliche Anstalten, Heimathshäuser und Herbergen,
- b) öffentliche Volksbibliotheken, welche dazu bestimmt und eingerichtet sind, den weniger bemittelten Volksschichten unentgeltlich oder gegen billige Vergütung, durch leihweise Ueberlassung von Büchern und Schriften einen guten und angemessenen Lesestoff zu bieten.

Artikel 3.

(zu § 4 d. Ges.)

1. Bei der Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der in § 4 Ziff. 1 des Gesetzes bezeichneten Erwerbszweige ist Bedingung der Steuerfreiheit, daß sich der Gesamtbetrieb, einschließlich der für die Verarbeitungszwecke hergestellten Einrichtungen, doch nur als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft u. s. w. darstellt. Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen u. s. w. Betriebe entschieden untergeordnet sind und im Verhältnisse zu diesem nur eine nebensächliche Bedeutung haben, auch als selbstständige Unternehmungen von Anderen als Land- und Forstwirthen u. s. w. des Fabrikationsgewinnes wegen behufs Verarbeitung angekaufter Stoffe betrieben werden, sind als solche der Gewerbesteuer auch dann unterworfen, wenn die Verarbeitung sich auf selbstgewonnene Erzeugnisse beschränkt. Beispielsweise gilt dies von Zucker-, Stärke-, Konserven-, Kraut-Fabriken, Brennereien — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Brennereien (§ 4 Ziff. 2 des Gesetzes), — Holzschleifereien, Cellulose-, Papier-Fabriken, Gourenier- und Parkettfußboden-Fabriken u. s. w.

2. Bei den § 4 Ziff. 4 des Gesetzes verzeichneten Betrieben gilt als weitere Bearbeitung der Erzeugnisse zu einer Handelswaare, z. B. bei Ziegel- und Thon-erde das Verfertigen von Ziegeln und gebrannten Steinen, bei Steinen die Zurichtung von Matten, Rinnen, Säulen und dergleichen, bei Gyps und Kalk das Brennen u. s. w.

Die Steuerpflicht erstreckt sich in diesen Fällen auf den ganzen Umfang des Betriebes.

Findet eine gewerbmäßige Ausdehnung des Betriebes auf fremde Erzeugnisse in hohem Zustande statt, so hat dieselbe stets die Steuerpflicht nach Maßgabe dieses Betriebes zur Folge.

3. Wenn durch Vervielfältigung der Erzeugnisse der bildenden Kunst eine Waare für den Kauf hergestellt und hiermit Handel getrieben wird, oder wenn mit der Ausübung der Baukunst zugleich eine, über die Grenze der Bauleitung hinausgehende Thätigkeit als Unternehmer der Ausführung verbunden ist, so wird die Steuerpflichtigkeit begründet.

4. Die gewerbmäßige Verwerthung fremder künstlerischer oder wissenschaftlicher Erzeugnisse und Leistungen begründet für den Unternehmer die Steuerpflicht.

5. Inwieweit die Unterhaltung von Heilanstalten (Privat- Kranken- und Irrenanstalten, Sanatorien und dergleichen), auch wenn sie mit der Ausübung des ärztlichen Berufes verbunden ist, als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb anzusehen, ist nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Die Ausübung der Heilkunde gegen Entgelt durch andere Personen, als approbirte Aerzte, ist steuerpflichtig. Insbesondere unterliegen Naturärzte, Zahntechniker, Heilgehülfen u. s. w. der Steuerpflicht.

Artikel 4.

(zu § 5 d. Ges.)

1. Bei den in § 5 des Gesetzes bezeichneten Vereinen u. gelten als die Steuerpflicht bedingende Gewinnanteile nicht nur die baare Auszahlung, sondern auch die Gutschreibung der Gewinne (§ 19 des Gesetzes, betreffend die Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 — Reichsgesetzblatt S. 55).

2. Als offener Laden ist nicht nur ein mit Waarenauslagen und sonstigen Einrichtungen zur Anziehung des Publikums (Schaufenster u. s. w.) versehenes Geschäft, sondern überhaupt jedes Lokal anzusehen, welches zum Verkaufe von vorhandenen Waarenvorräthen im Kleinverehr an das Publikum dient.

3. In gleicher Weise unterliegen der Steuerpflicht die Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden (vergl. § 13 Abs. 2 des Gesetzes).

Artikel 5.

(zu § 6 ff. d. Ges.)

Die Besteuerung der Gewerbe erfolgt ohne die bisherige Unterscheidung zwischen verschiedenen Gewerbsarten in drei, lediglich nach der Höhe des jährlichen Ertrags

oder des Anlage- und Betriebs-Kapitals gebildeten Steuerklassen. Die als Anlage A beigefügte Zusammenstellung ergibt das Nähere hierüber.

Für die Bestimmung des Steuerfußes innerhalb der Steuerklassen kommt in erster Linie der Ertrag in Betracht; daneben ist das Anlage- und Betriebskapital nur insofern von Einfluß, als dadurch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Steuerklasse und die Anwendung eines in dieser Klasse zulässigen Steuerfußes bedingt wird.

Artikel 6.

(zu § 18 d. Ges.)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (B) und
2. der Abschreibungen (C) von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [A]).

A. Zur **Roheinnahme** gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit verkauften Waaren und Erzeugnisse,
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren.

Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebs verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zulässig. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

B. Als **Betriebskosten** sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Aufwendungen zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu 1 gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;

4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hilfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwertes der etwa gewährten Beförderung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (Nr. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- und dergleichen Kassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Real-Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.).

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

C. Von der Rohcinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen **Abschreibungen**, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzverminderung (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen und dergleichen.

Für das Maß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend.

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausschreibung verbliebenen Werthe abgezogen werden.

Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht gestattet.

D. **Nicht abgezogen** werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäftes, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die

sich aus der laufenden Geschäftsjührung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontosorrent, aus dem Bezuge gegen Credit entnommener Waaren) abzugsfähig.

2. Kapitalverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen;
5. die Rücklagen in den Reservefond;
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Verköstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht, wie z. B. Ehegatten und Kinder, zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 7.

(zu § 19 d. Ges.)

Das **Anlage- und Betriebskapital** umfasst ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtermittel, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hülfstoffen einschließlich der in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Gegenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Realschankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privat-Gewässer und dergl.

Nur die laufenden, nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebs gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen)

Stände in dem für die Berechnung maßgebenden Jahre (Artikel 8) zu veranschlagen.

Artikel 8.

(zu § 20 d. Gef.)

Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist für die Steuerveranlagung der Ertrag bezw. das Anlage- und Betriebskapital des bei der Vornahme der Veranlagung abgelaufenen Jahres maßgebend.

Indem das Gesetz sich einer genaueren Zeitbestimmung enthält, gewährt es die Möglichkeit, den Verhältnissen der einzelnen Gewerbebetriebe entsprechend der Ertragsbeziehungsweise Kapitals-Berechnung entweder das Geschäfts- oder das Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Bei Gewerbebetrieben mit ordnungsmäßiger Buchführung ist demgemäß regelmäßig auf das abgelaufene Geschäftsjahr, bei den übrigen Gewerben auf das verfloffene Kalenderjahr zurückzugehen.

Artikel 9.

(zu § 24 d. Gef.)

1. Die erstmalige Wahl der Abgeordneten zur Veranlagungsbehörde hat längstens in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1893 zu erfolgen.

Bis zu demselben Zeitabschnitt hat sodann alljährlich für die ausscheidenden Mitglieder die Ergänzungswahl stattzufinden.

2. Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Landraths.

Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist gestattet.

3. Bei den Wahlen ist in Berücksichtigung zu ziehen, daß nur von solchen Gewerbetreibenden, bei denen eine hervorragende Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse des Bezirks anzunehmen ist, auch eine erfolgreiche Mitwirkung an der der Veranlagungsbehörde obliegenden Aufgabe erwartet werden darf. Aus diesem Grunde ist auch dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde gestattet, der Wahlkommission Vorschläge über die Wahl zu unterbreiten.

4. Die zur Wahl einzurufenen Gemeindevorstände erhalten außerhalb ihres Wohnortes 3 Mark Tagegelder, sowie Ersatz der Reisekosten.

Artikel 10.

(zu § 25 d. Gef.)

Die Vernehmung der Auskunftspersonen und Sachverständigen kann durch den Vorsitzenden in der Sitzung der Veranlagungsbehörde vorgenommen werden, jedoch

dürfen keinesfalls die vernommenen Personen bei der Berathung und Beschlußfassung zugegen sein.

Auskunftspersonen und Sachverständige können die Auskunftsertheilung auf die ihnen vorgelegten Fragen nur aus den nach Bestimmung der Civilproceß-Ordnung zur Verweigerung des Zeugnißes berechtigenden Gründen ablehnen (C.P.-Ordnung §§ 348 ff. und 372 ff.).

Die Beeidigung der Auskunftspersonen bez. Sachverständigen ist nach Maßgabe des gerichtlichen Zeugen- bez. Sachverständigen-Eides durch den Vorsitzenden selbst oder mittelst Ersuchens des zuständigen Amtsgerichtes vorzunehmen.

Die Vernehmung von Auskunftspersonen und Sachverständigen, welche auf er-gangene Ladung unentschuldig ausbleiben oder die Aussagen beziehungsweise deren Beeidigung ohne gesetzlichen Grund verweigern, kann durch ein ersuchtes Amtsgericht, nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel, bewirkt werden.

Sachverständige und Auskunftspersonen (Zeugen) haben Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der §§ 95 und 96 der Gebührenordnung vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. S. 1).

Artikel 11.

(zu § 34 d. Gef.)

Die Verpflichtung zur Anmeldung eines stehenden Gewerbes trifft auch denjenigen, welcher:

- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe ein anderes anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten des Fürstenthums einen stehenden Gewerbebetrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Artikel 12.

(zu § 35 d. Gef.)

1. Die Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstände haben ein Verzeichniß nach Muster I 1. zu führen, in welches sie alle Anmeldungen der Reihe nach einzutragen haben.

2. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.

3. Die Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstände sind verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflicht der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise

darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Sie müssen deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen (vergl. die Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuerfälle Anlage A). Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihnen abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihnen

die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes, die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen, die Erforderung der nach § 37 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden

zu Gebote.

II. Bei Abnahme dieser Erklärung ist das anliegende Muster II zu benutzen.

4. Der Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstand hat innerhalb 14 Tagen die Anzeige von der erfolgten Anmeldung an die Steuerbehörde zu bewirken (§ 35 d. Ges.). Dieselbe geschieht durch Uebersendung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse der Anmeldungen nach Muster III unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

III. Bei Gewerbebetrieben, bei denen von vorn herein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1000 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 2000 Mark erreicht, ist unter Abstandsnahme von weiteren Ermittlungen in Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen:

„frei nach § 7 des Gesetzes“

und dieser Vermerk in den Auszug aus demselben aufzunehmen.

Bei jeder der übrigen Anmeldungen ist das Gutachten des Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstandes in dem Auszug einzuschreiben. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Äußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung des Auszuges thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde zu bestimmenden Frist nachzubringen.

Artikel 13.

(zu § 36 d. Ges.)

Für das zum Zwecke der erstmaligen Veranlagung der Gewerbesteuer nach diesem Gesetze einzureichende Verzeichniß sämtlicher in ihren Bezirken vorhandenen Gewerbebetriebe haben die Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstände Formulare nach Muster IV zu verwenden.

IV. Der mit der Einsendung dieses Verzeichnisses an die Steuerbehörde säumige

Gemeinde- (Gutsbezirks-) Vorstand verfällt bei Nichteinhaltung der dafür bestimmten Frist einer Ordnungsstrafe von 3 Mark.

Artikel 14.

(zu § 49 d. Gef.)

1. Der Betriebssteuer unterliegen nicht bloß die gewerbsteuerpflichtigen, sondern auch diejenigen Betriebe der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus, bei denen weder der jährliche Ertrag 1000 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 2000 Mark erreicht (§ 7 des Gesetzes) und die deshalb von der Gewerbesteuer befreit bleiben.

2. Welche Betriebe unter den Begriff der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus fallen, bestimmt sich nach denselben Vorschriften und Grundsätzen, die in Betreff der zu solchen Betrieben nach der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubniß zur Anwendung kommen (§ 33 der Reichs-Gewerbeordnung).

Danach gelten insbesondere als Schankwirthschaft diejenigen gewerblichen Betriebe, in denen Getränke irgend welcher Art (Branntwein, Liqueure, Wein, Bier, Kaffee, Thee, Mineralwasser, Milch, Molken u. s. w.) zum Genuße auf der Stelle verabfolgt werden. Für die Betriebssteuer des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus ist es unerheblich, ob derselbe als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird.

Die ohne Ausschank von Getränken betriebene Speisewirthschaft, das Vermietten möblirter Zimmer und der Kleinhandel mit Wein und Bier sind der Betriebssteuer nicht unterworfen.

Artikel 15.

(zu § 50 d. Gef.)

1. Bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabfolgen, mit alleiniger Ausnahme des auf die Verabfolgung von denaturirtem Spiritus eingeschränkten Kleinhandels, ist für jede Betriebsstätte der volle Betriebssteuerfuß zu entrichten und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke, wo sich die Betriebsstätte befindet. Die bloße Geschäftsverlegung (Umzug) aus der einen in eine andere Betriebsstätte begründet nicht eine nochmalige Forderung der Betriebssteuer für dasselbe Jahr.

2. Diejenigen Betriebe, welche geistige Getränke nicht verabfolgen (Kaffee-, Thee-, Milch-, Molken-, Mineralwasser-Ausschank, Gastwirthschaft mit alleiniger Verabfolgung derartiger Getränke) haben die Betriebssteuer selbst beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten nur einmal und zwar in demjenigen Veranlagungsbezirke,

wo sich die Betriebsstätten befinden, beim Vorhandensein mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Veranlagungsbezirken in dem nach § 13 des Gesetzes bestimmten Veranlagungsbezirke zu entrichten.

Dasselbe gilt vom Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus.

3. Werden von demselben Unternehmer Betriebsstätten, welche geistige Getränke verabsolgen und zugleich auch solche, in welchen dergleichen nicht verabsolgt werden unterhalten, so findet, neben der besonderen Erhebung der Betriebssteuer für jede Betriebsstätte, in welcher geistige Getränke verabsolgt werden, der einmalige Steuersatz für die übrigen Betriebsstätten statt.

4. Für die Höhe des jährlichen Steuersatzes ist die Veranlagung der Betriebssteuer-Pflichtigen zur Gewerbesteuer für dasselbe Jahr maßgebend ohne Unterschied, ob letztere nur durch das der Betriebssteuer unterworfenen oder zugleich durch in Verbindung damit betriebene andere Gewerbe bestimmt ist.

Artikel 16.

(zu § 51 d. Ges.)

Geht ein Betrieb der in § 51 des Gesetzes bezeichneten Art in einen ständigen über, so tritt Heranziehung zum vollen Steuersatze ein, auf welchen die bereits veranlagte Steuer anzurechnen ist.

Handelt es sich jedoch um einen Betrieb, welcher geistige Getränke verabsolgt und ist derselbe in eine andere Betriebsstätte verlegt, so findet die Umrrechnung nicht statt.

Wer wegen eines ständigen Betriebes, welcher geistige Getränke nicht verabsolgt, die Betriebssteuer entrichtet, kann wegen eines vorübergehenden Betriebes desselben Gewerbes bei außerordentlichen Gelegenheiten nicht noch einmal zur Betriebssteuer herangezogen werden.

Artikel 17.

(zu § 53 d. Ges.)

1. Die Betriebssteuer ist, mit Ausnahme der auf Grund des § 51 des Gesetzes veranlagten, ebenso wie die Gewerbesteuer in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres an das zuständige Steueramt abzuführen. Vorauszahlungen bis zum Jahresbetrage sind zulässig.

Für die im Laufe des Jahres neu errichteten Betriebsstätten sind die Beträge der bereits abgelaufenen Vierteljahre bei der ersten Steuerzahlung nachzuentrichten.

2. Die Erhebung der auf Grund des § 51 des Gesetzes veranlagten Betriebssteuer erfolgt in folgender Weise:

Der Landrath bezüglich Gemeindevorstand benachrichtigt den Antragsteller, daß

vor dem Betriebsanfang der Erlaubnißschein bei der betreffenden Steuerbehörde einzulösen ist. Der Erlaubnißschein ist alsdann an den Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde und von diesem nach Feststellung des Steuerjahres an die betreffende Steuerbehörde zur Erhebung und Quittirung des Betrags auf dem Scheine selbst abzugeben.

Artikel 18.

(zu § 55 d. Ges.)

Beschwerden in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung der Betriebssteuer oder wegen der Höhe derselben sind bei dem Vorsitzenden der Veranlagungsbehörde binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen einzulegen, welche von dem auf die Zustellung der Steuerzinschrift (§ 53 des Gesetzes) folgenden Tag ab läuft.

Rudolstadt, den 24. März 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung der Finanzen.
A. v. Holleben.

Zusammenstellung der zulässigen Gewerbesteuerfähige.

Anlage A.

Klasse.	Jährlicher Ertrag ober		Anlage- und Betriebskapital		Mittel- loß	Zulässiger Jahressteuer- löse
	von	bis aus- schließlich	von	bis aus- schließlich		
I.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
III.	1000	4000	2000	30000	16	4 8 12 16 20 24 28 32 36
II.	4000	20000	30000	150000	80	32 36 40 48 56 64 72 80 88 96 108 120 132 144 156 168 180 192
I.	20000	ober mehr	150000	ober mehr		
	20000	25000				200
	25000	30000				250
	30000	35000				300

a. l. m. von je 50 Mark folgenden
für jede 5000 M. Ertragssteigerung.

Für Erträge unter 20000 Mark kommen geringere Steuerhöhe als 300 Mark, jedoch nicht unter 150 Mark, in Anwendung in Abhängung von je 25 Mark.

Veranlagungsbezirk
 Steuerhebebezirk
 Gemeinde-(Wahl-)bezirk

Muster 1.

Veranlagungsjahr 1894

Verzeichnis
 der
Gewerbeanmeldungen

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Die vorkommenden Anmeldungen sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen.
2. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so ist letzterer in Spalte 2 unter der Firma in Klammern aufzuführen.
3. Wenn ein Gewerbebetrieb sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, so ist in Spalte 3 auch derjenige Ort anzugeben, in welchem der Sitz der Geschäftsleitung sich befindet.
4. Wenn Seitens des Anmeldenden ein bereits bestehendes Gewerbe übernommen und unverändert fortgeführt wird, so ist dieses in Spalte 8 unter Angabe des Vorbesizers zu bemerken.

Zp. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	Tag			Bemerkungen.
	Name und Vorname (Firma.)	Wohnort des Ort der gewerblichen Niederlassung Post Nr.		der An- mel- dung.	des Be- ginnns des Ge- werbe- be- triebs.	der Ab- lösung des Was- sers, an 1893, an für Gewer- betriebs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	<i>Gebrüder Schmidt. Inhaber: (Hermann u. Friedrich Schmidt).</i>	<i>hier selbst Haus Nr. 30.</i>	<i>Porzellan- fabrik.</i>	<i>2./1.</i>	<i>4./1.</i>	<i>8./1.</i>	<i>(gez.) Herm. Schmidt.</i>
2.	<i>Weiss, August</i>	<i>hier selbst Haus Nr. 4.</i>	<i>Material- waaren- handel.</i>	<i>3./1.</i>	<i>4./1.</i>	<i>8./1.</i>	<i>(gez.) Aug. Weiss, durch Kauf von Friedr. März erworben.</i>
3.	<i>Schulze, Theodor</i>	<i>hier selbst Haus Nr. 10.</i>	<i>Schneider.</i>	<i>10./1.</i>	<i>12./1.</i>	<i>15./1.</i>	<i>Frei nach Nr. 7 des Gesetzes.</i>

Fragen.

Antworten.

Muster III.

Veranlagungsbezirk

Steuerbezirk

Gemeinde-(Guts-)bezirk

Veranlagungsjahr 1894

Auszug

aus

dem Verzeichnisse der Gewerbeanmeldungen.

Kb. Nr.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	Z u g		Bemerkungen.
	Name und Vorname (Firma.)	Wohnort des Ort der gewerblichen Niederlassung Haus Nr.		der An- meldung.	des Be- ginnns des Gewerbe- betriebes.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1.	Gebrüder Schmidt. Inhaber (Hermann u. Friedrich Schmidt).	hier selbst Haus No. 30.	Porzellan- fabrik.	2./1.	4./1.	(gez.) Herm. Schmidt.

Gutachtliche Aeußerung

des

Gemeinde-(Gutsbezirks-)vorstandes.

1. a. Betreibt der Anmeldende bereits ein Gewerbe und soll solches fortbetrieben werden?
b. Ist der angemeldete Gewerbebetrieb bis her von einem Andern betrieben worden? Von wem?

Nein.

Das Gewerbe ist neu begonnen.

2. Sollen noch in anderen Orten Betriebsstätten unterhalten werden und in welchen?

3. Welches sind die äußerlich erkennbaren Merkmale des angemeldeten Betriebes insbesondere

a. welche Gattungen und wie viel Hilfspersonen, Gehülphen und Arbeiter und

b. welche Gattung und wie viele Maschinen, mechanische Triebkräfte, Zugthiere, Transportmittel werden im Betriebe verwendet.

c. Welche äußerlich erkennbaren Leistungsmerkmale sind ferner anzuführen.

4. Auf wie hoch ist

a. das Anlage- und Betriebskapital und

b. der jährliche Ertrag zu schätzen.

In Leipzig soll ein ständiges Musterlager errichtet werden.

3. a. 3 Konstaristen,

1 Modelleur,

20 Maler,

43 Arbeiter, (Farmer, Dreher etc.),

17 Arbeiterinnen (deryl.),

10 Lehrlinge,

3 Handarbeiter.

b. 1 Dampfkesseel zum Betrieb der Massennühle am Fabrikgebäude.

1 Massennühle mit Wasserbetrieb (ein Rad).

c. das Fabrikgrundstück ist 30 a gross. Ausser der Fabrik und dem Maschinenhause nebst Massennühle befindet sich auf demselben noch ein Wirtschaftsgebäude mit Lageräumen.

die Massennühle mit Wasserbetrieb befindet sich auf einem 2 a grossen Grundstück am X. Flusse.

4. a. 100 000 bis 120 000 M.

b. 16 000 M. durchschnittlich

} d. Gutachten des X. X.

Ort und Datum.

Der Gemeinde-(Autobezirks-)vorstand.

Gutachten der Steuerhebestelle.

Muster IV.

Gemeinde .

Steuerbehörde

Verzeichniß

der

Gewerbebetriebe.

18

Aufgenommen

den

18.

Der Gemeindevorstand.

Bestimmung zur Ausfüllung des Formulars.

1. Stimmt die Firma nicht mit dem Namen des Gewerbetreibenden überein, so erfolgt die Eintragung in Spalte 3 in der Weise, daß die Firma und unter derselben in Klammern die Inhaber namentlich aufgeführt werden.
2. Die Spalte 2 bleibt Seitens der Gemeindevorstände unausgefüllt.
3. Wegen Ausfüllung der Spalten 6, 7, 8, 9 und 10 wird auf Artikel XII §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen hingewiesen, welche lauten:
 § 3 „Die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet 1c.“ bis „zu Hebeol“.
 § 4 Abs. 2 „Bei Gewerbebetrieben 1c.“ bis „aufzunehmen“.

Zfö. Nr.	Ueber- tragen in Nr. der Stamm- rolle.	Name und Firma der Gewerbe- treibenden.	Haus Nr.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Angabe der Klasse, in welcher der Gewerbetreibende zu veranlagt sein wird.	Nr. der Beilage über die an- gestellten Erhebungen.
1.	2.		4.		6.	7.

Merkmale zur Schätzung
des Ertrags und Anlage und
Betriebskapitals.
(Bezeichnung der einzelnen
Betriebsstätten.)

8.

Weitere
gutachtliche Aeußerung
über Besteuerung.

9.

Bemerkungen.

10.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1893.

N. IX. Verordnung

vom 7. April 1893,

die Feier des allgemeinen Landes-Busstags betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf den Antrag Unseres Kirchenrathes unter Ausbedung der Verordnung vom 27. März 1854 (Gesetz-Samml. S. 80) andurch was folgt:

Die Feier des allgemeinen Landes-Busstags findet der unter der großen Mehrzahl der Norddeutschen Bundesregierungen zu Stande gekommenen Einigung entsprechend fortan nicht mehr am Freitag nach dem ersten Adventsonntage, sondern am Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntage statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 7. April 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1893.

N. X. Einkommensteuer-Gesetz

vom 25. März 1893.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird vom 1. Januar 1894 an nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes erhoben.

§ 2.

Steuerpflicht.

Der Besteuerung nach dem gegenwärtigen Gesetze sind unterworfen:

1. die Einwohner des Fürstenthums (d. h. alle Personen, welche im Fürstenthum einen Wohnsitz haben oder sich daselbst aufhalten), soweit nicht deren Besteuerung zufolge des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 einem anderen deutschen Bundesstaate zusteht, oder, insoweit sie ihr Einkommen aus dem Bundesauslande beziehen, von ihnen nicht der Nachweis geführt wird, daß sie wegen dieses Einkommens dort einer gleichartigen Besteuerung unterliegen,
2. nicht im Fürstenthum wohnhafte oder sich aufhaltende Personen wegen ihres Einkommens
 - a) aus hieländischem Grundbesitz, wenn dessen Jahresertrag die Höhe von 20 Mark übersteigt,
 - b) aus hieländischem Gewerbebetriebe,

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIV.

11

Ausgegeben in Rudolstadt am 23. April 1893.

c) aus einem Dienst- oder Pensionsoverhältnisse nach Maßgabe des § 4 des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870,

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, sowie diejenigen Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, wegen ihres Einkommens aus Kapitalvermögen, aus dem Betriebe gewinnbringender Geschäfte und aus hiesländischem Grundbesitz,

4. Konsumvereine mit offenem Laden,

5. liegende Erbschaften hinsichtlich ihres gesamten Ertrags im Fürstenthume.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Steuerpflichtiger an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 3.

Steuerbefreiungen.

Von der Steuer befreit sind:

1. die Mitglieder des Fürstlichen Hauses,
2. Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes hinsichtlich ihres Militäreinkommens,
3. alle Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobilmachung hinsichtlich ihres Militäreinkommens (Art. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens.

§ 4.

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswerth bestehenden Einkünfte des einzelnen Steuerpflichtigen aus:

1. Kapitalvermögen,
2. Grundvermögen,
3. Gehalt, Pension, Wartegeld, Ausgütleistungen und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Leistung,
4. Handel, Gewerbe, Pachtungen und anderer gewinnbringender Beschäftigung.

§ 5.

Bei Berechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz bezw. kommen in Abzug:

1. die Ausgaben auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens,

2. Schuldenzinsen und andere rechtsverbindliche Lasten, soweit solche von den Steuerpflichtigen angegehen, bezw. von den unter § 2 Abs. 2 Genannten als auf dem Steuerpflichtigen Grundbesitz lastend, nachgewiesen werden,
3. die an den Staat zu entrichtenden Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern,
4. die Beiträge für Versicherung gegen Feuer-, Hagel- und Viehschäden,
5. die in Folge Dienstverhältnisses oder gesetzlicher Bestimmungen an Wittwen- und Waisen-Pensionkassen, für Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung zu zahlenden Beiträge.

§ 6.

Bei Berechnung des Einkommens kommen insbesondere nicht in Abzug:

1. Verwendungen, welche als Kapitalanlage, namentlich zum Zwecke von Bodenverbesserungen und Betriebserweiterungen anzusehen sind,
2. Ausgaben zur Bestreitung des Haushaltes und zum Unterhalte Angehöriger, einschließlich des Geldwertes der zu diesem Zwecke verbrauchten eignen Erzeugnisse des Grundbesitzes und Gewerbebetriebes,
3. Unterstützungen, welche freiwillig an Andere gewährt werden,
4. Gemeindeabgaben,
5. Lebensversicherungsprämien und Kapital-Tilgungsrenten.

§ 7.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

§ 8.

Zeßfahende Einnahmen sind nach dem Stande ihres Jahresbetrags zur Zeit der Veranlagung in Rechnung zu ziehen.

Unbestimmte oder schwankende Einkünfte dagegen sind nach dem Durchschnittsertrage in den der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen drei Jahren und wenn solche noch nicht so lange bestanden haben, nach dem Durchschnittsertrage des bezüglichlichen kürzeren Zeitraums oder nach mutmaßlichem Anschlag in Ansatz zu bringen.

Sind Einnahmen nach den **ortsüblichen Preisen** zu veranschlagen, so werden, wenn diese nicht ausreichenden Anhalt bieten, die in der Umgegend üblichen Preise zu Grunde gelegt.

§ 9.

Das Einkommen der einem Haushalte angehörigen **Familienglieder** wird dem

Einkommen des Haushaltungsvorstandes zugerechnet. Jedoch sind Ehefrauen, welche dauernd von dem Ehemanne getrennt leben und Kinder, welche ein zu ihrem standesgemäßen Unterhalte ausreichendes eignes Einkommen beziehen, selbstständig zu veranlagen. Sonstige Familienglieder gelten nur dann als zum Haushalte gehörig, wenn sie vom Haushaltungsvorstand Unterhalt und Einkommen empfangen.

§. 10.

Einkommen aus Kapitalvermögen.

Das Einkommen aus Kapitalvermögen besteht aus Zinsen, Renten und sonstigen geldwerthen Vortheilen aus Kapitalforderungen jeder Art, einschließlich der Dividendenbezüge von Aktien und ähnlichen Kapitalanlagen, insbesondere:

a. Zinsen von Anleihen des deutschen Reichs, deutscher und außerdeutscher Staaten, Gemeinde- und anderer öffentlicher Verbände und von sonstigen verzinsbaren Kapitalforderungen aus Darlehen, Pfandbriefen, Prioritäten, Kaufgeldern, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Kontokorrententzügen, Sparkassenguthaben, Kauttionen, Hinterlegungsgeldern und Vorschüssen.

b. Zinsen, Renten und Dividenden oder Gewinnanteilen, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, sowie von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gezahlt werden.

Gehen Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen.

Das Einkommen von Kapitalanlagen, bei welchen ein anderer Ertrag nicht zu ermitteln ist, wird mit vier vom Hundert des Nennwerths der Kapitalanlage berechnet.

Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des Einkommens aus Handel und Gewerbe berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§ 11.

Einkommen aus Grundvermögen.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämtlicher Grundstücke, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermietet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins unter Hinzurechnung der dem Pächter obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen und der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nuzungen,

sowie unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen abzugsfähigen Lasten als Einkommen zu berechnen.

Von nicht verpachteten Besitzungen wird der durch die eigne Bewirthschaftung erzielte durchschnittliche Reinertrag mit Einschluß des persönlichen Arbeitsverdienstes des Pächters als steuerpflichtiges Einkommen zu Grunde gelegt.

Für nicht vermietete und nicht verpachtete, sondern vom Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude oder einzelne Theile derselben ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mieth- bez. Pachtpreise zu bemessen.

Soweit Gebäude vom Eigenthümer zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, ist der Miethwerth wieder bei Berechnung des Einkommens nach der gewerblichen Unkosten in Anschlag zu nehmen.

Ländliche Fabrikationszweige, soweit solche nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptgutes, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt sind, dergleichen Grundstücke, deren Erträgnisse der Substanz des Bodens entnommen werden, sind nach dem durchschnittlichen Reinertrage in Rechnung zu ziehen.

§ 12.

Einkommen an Gehalt, Pension, Wartegeld und aus sonstigen Berechtigungen auf dauernde Beförderung.

a) Zum Gehalte gehörige Naturalbezüge, einschließlich der Dienstkleidung, Dienstwohnung und Dienstländerei sind nach dem anschlagsmäßigen Betrage oder, wenn ein solcher nicht festgestellt ist, nach den ortsüblichen Preisen bezw. Mieth- oder Pachtpreisen zu berechnen.

Neben dem Gehalte gewährte Entschädigung für den Dienstaufwand bleibt außer Ansaß.

b) Auszugskleistungen, die nicht in Geld bestehen und andere Naturalbezüge sind nach ortsüblichen Preisen zu berechnen.

c) Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtmäßig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig dazu verurtheilt ist.

§ 13.

Einkommen aus Handel, Gewerbe, Pachtungen und anderer gewinnbringender Beschäftigung.

a) Das Einkommen aus Handel und Gewerbe ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 nach den Grundätzen zu berechnen, wie solche

für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und dem Gebrauche eines ordentlichen Geschäftsmannes entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals, sowie von Forderungen und Schulden und deren Zinsen.

Der Gewinn aus dem im Handel und Gewerbebetriebe angelegten eignen Kapital ist als Theil des Geschäftsgewinnes zu betrachten.

b) Der Gewinn aus Pachtungen ist in gleicher Weise zu veranschlagen, wie bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke (§ 11). Der Pachtzins ist nur insoweit in Abzug zu bringen, als er nicht antheilig auf die vom Pächter und seinen Angehörigen benutzte Wohnung zu rechnen ist.

c) Als steuerpflichtiges Einkommen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, sowie von Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften gelten die Einnahmeüberschüsse, welche als Zinsen oder Dividenden unter die Mitglieder im Vorjahre vertheilt worden sind, unter Hinzurechnung der zu Reserve- und Erneuerungsfonds, zur Amortisation der Schulden und des Grundkapitals und zur Geschäftserweiterung verausgabten Beträge. Wenn die Gesellschaft ihren Sitz im Fürstenthume hat, ist die Besteuerung der im Auslande liegenden Kommanditen zu berücksichtigen, wenn sie aber im Fürstenthume nur Zweigniederlassungen oder Agenturen unterhält, ein entsprechender Antheil in Rechnung zu ziehen.

§ 14.

Steuerätze.

Der monatliche Steuersatz beträgt bei einem Jahreseinkommen				
in der 1. Stufe		bis ausschließlich 350 Mark	— Mark	5 Pf.
" " 2.	von 350	" " 400	" —	" 10 "
" " 3.	" " 400	" " 450	" —	" 15 "
" " 4.	" " 450	" " 500	" —	" 20 "
" " 5.	" " 500	" " 600	" —	" 30 "
" " 6.	" " 600	" " 700	" —	" 50 "
" " 7.	" " 700	" " 800	" —	" 75 "
" " 8.	" " 800	" " 900	" 1	" — "
" " 9.	" " 900	" " 1000	" 1	" 25 "
" " 10.	" " 1000	" " 1200	" 1	" 50 "
" " 11.	" " 1200	" " 1400	" 2	" — "
" " 12.	" " 1400	" " 1600	" 2	" 50 "

in der	13. Stufe	von	1600	bis ausschließlich	1800	Markt	3	Markt	— Pf.
" "	14.	" "	1800	" "	2100	"	3	"	50 "
" "	15.	" "	2100	" "	2400	"	4	"	— "
" "	16.	" "	2400	" "	2700	"	4	"	50 "
" "	17.	" "	2700	" "	3000	"	5	"	— "
" "	18.	" "	3000	" "	3500	"	6	"	— "
" "	19.	" "	3500	" "	4000	"	7	"	— "
" "	20.	" "	4000	" "	4500	"	8	"	— "
" "	21.	" "	4500	" "	5000	"	9	"	— "
" "	22.	" "	5000	" "	5500	"	10	"	— "
" "	23.	" "	5500	" "	6000	"	11	"	— "
" "	24.	" "	6000	" "	6500	"	12	"	— "
" "	25.	" "	6500	" "	7000	"	13	"	— "
" "	26.	" "	7000	" "	7500	"	14	"	— "
" "	27.	" "	7500	" "	8000	"	16	"	— "
" "	28.	" "	8000	" "	8500	"	18	"	— "
" "	29.	" "	8500	" "	9000	"	20	"	— "
" "	30.	" "	9000	" "	9500	"	22	"	— "
" "	31.	" "	9500	" "	10000	"	24	"	— "
" "	32.	" "	10000	" "	11000	"	27	"	— "
" "	33.	" "	11000	" "	12000	"	30	"	— "
" "	34.	" "	12000	" "	13000	"	33	"	— "
" "	35.	" "	13000	" "	14000	"	36	"	— "
" "	36.	" "	14000	" "	15000	"	39	"	— "
" "	37.	" "	15000	" "	16000	"	42	"	— "
" "	38.	" "	16000	" "	17000	"	45	"	— "
" "	39.	" "	17000	" "	18000	"	48	"	— "
" "	40.	" "	18000	" "	20000	"	54	"	— "

u. f. w. steigend um je 2000 Markt u. f. w. um je 6 Markt.

§ 15.

Ermäßigung der Steuerfähe.

Bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ist es gestattet, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindemde wirtschaftliche Verhältnisse, als außerordentliche Belastung durch Unterhalt der Kinder, Verpflichtung zur Unterhaltung mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und Unglücksfälle, dergestalt zu berücksichtigen, daß die Steuerpflichtigen von der Einschätzungskommission mit einem geringeren als dem wirklichen Einkommen in Ansatz gebracht oder von der Einschätzung gänzlich freigelassen werden.

Steuererklärung.

§ 16.

I. Jeder bereits mit einem Einkommen von 3000 Mark und mehr zur Einkommensteuer veranlagte Steuerpflichtige ist verpflichtet, an den Vorsitzenden der Bezirkskommission (Rath) seines Veranlagungsortes in einer vom Ministerium öffentlich bekannt zu machenden, auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist und nach einem vorzuschreibenden Formulare eine Steuererklärung einzureichen über

1. die Höhe des Jahreseinkommens aus jeder der in § 4 bezeichneten Quellen,
2. die Schuldzinsen und sonstigen zulässigen Abzüge (§ 5), sowie
3. mit der Versicherung des Steuerpflichtigen, daß er seine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

II. Ferner ist auf Anfordern des Vorsitzenden der Bezirkskommission jeder Steuerpflichtige, welcher nicht steuererklärungspflichtig ist, verpflichtet, eine gleiche Steuererklärung binnen einer mindestens vierzehntägigen Frist einzureichen.

III. Dem Steuerpflichtigen soll auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der ziffermäßigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen anzuhängen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf.

§ 17.

Desgleichen sind Steuerpflichtige, welche Einkommen aus Kapitalvermögen (§ 10) in Höhe von 40 Mark jährlich und mehr beziehen, verpflichtet, an den Vorsitzenden der Bezirkskommission (Rath) ihres Veranlagungsortes binnen der im § 16, I gedachten Frist und nach einem vorzuschreibenden Formulare eine schriftliche Erklärung einzureichen, in welcher enthalten sein muß:

1. der Gesamtbetrag des Jahreseinkommens aus Kapitalvermögen (§ 10),

2. die darauf etwa ruhenden Lasten,
3. die Versicherung wie im § 16, 1 Nr. 3.

Auf Steuerpflichtige, welche wegen ihres Gesamteinkommens bereits Steuererklärungspflichtig sind, findet die in diesem Paragraph geordnete Steuerklärungspflicht keine Anwendung.

§ 18.

Die Steuererklärungen sind für Personen, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, sowie für die im § 2 unter Nr. 3, 4 und 5 bezeichneten Steuerpflichtigen von deren Vertretern, für Ehefrauen, sofern sie nicht selbstständig veranlagt sind, von deren Ehemännern abzugeben.

Für Personen, welche sich zur Zeit der Erklärung außer Landes befinden oder sonst verhindert sind, die Erklärung selbst abzugeben, kann solche durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

§ 19.

Im Uebrigen steht jedem Steuerpflichtigen die Befugniß zu, sein Jahreseinkommen innerhalb der im § 16, 1 genannten Frist und mittelst des daselbst erwähnten Formulars bei dem Vorsitzenden der Bezirkskommission zu erklären.

§ 20.

Wer die Steuererklärung, zu welcher er nach § 16 verpflichtet ist, nicht in der vorgeschriebenen Weise und Frist abgibt, verliert für das betreffende Steuerjahr das Recht der Berufung, insofern nicht der Berufungskommission (§ 36) Umstände dargethan werden, welche die Versäumniß entschuldbar machen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb 4 Wochen nach einer nochmaligen an ihn zu richtenden besonderen Aufforderung, welche auch nach geschehener Veranlagung ergehen kann, abgibt, hat neben der veranlagten Steuer einen Zuschlag von 25 Prozent zu derselben zu zahlen. Die Festsetzung dieses Zuschlags steht dem Vorsitzenden der Bezirkskommission zu, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Finanzabtheilung des Ministeriums zulässig ist.

§ 21.

Ort der Veranlagung.

Die Veranlagung und Entrichtung der Steuer erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

§ 22.

Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht im Fürstenthume haben, versteuern ihr Einkommen aus hieländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe an dem Orte, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird, das Einkommen an Gehalt, Pension und Wartegeld aus hieländischen Kassen aber an dem Orte, an welchem die zahlende Kasse ihren Sitz hat.

§ 23.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden da eingeschätzt, wo sie ihren Sitz oder, wenn ein solcher im Fürstenthume nicht vorhanden ist, ihren Hauptvertreter haben.

§ 24.

Ueber Zweifel bezüglich des Ortes der Einschätzung entscheidet der Vorsitzende der Bezirkskommission und bei Konkurrenz mehrerer Bezirke das Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

§ 25.

Steuerrollen.

Die Gemeindevorstände, bezw. Vertreter der Gutbezirke haben alljährlich vor Beginn des Veranlagungsgeschäfts eine Nachweisung aller in dem betreffenden Gemeinde- oder Gutbezirke vorhandenen Steuerepflichtigen (§ 2) aufzunehmen und über die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerepflichtigen, sowie über etwaige besondere die Steuerfähigkeit bedingende wirtschaftliche Verhältnisse möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das steuerpflichtige Einkommen zu begründen vermögen, zu sammeln.

§ 26.

Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter hat der Gemeindebehörde auf Verlangen die innewohnenden Haushaltungen und Einzelsteuernden, jeder Haushaltungsvorstand hat die zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen (§ 9) anzugeben.

§ 27.

Staats- und Kommunalbehörden, sowie Privatpersonen, Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften und Vereine, bezw. deren Vertreter sind verpflichtet, dem Gemeindevorstand auf Erfordern über Besoldungen und Löhne, welche steuerpflichtige Personen von ihnen beziehen, Auskunft zu geben.

§ 28.

Auf Grund der von ihm angestellten Ermittlungen hat der Gemeindevorstand das mutmaßliche Einkommen der Steuerpflichtigen, getrennt nach den verschiedenen in § 4 unter 2 bis 4 bezeichneten Einkommensquellen in die Einkommensnachweisung einzutragen.

§ 29.

Ortskommissionen.

Die Ortskommissionen bestehen aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und mehreren Mitgliedern (Beisitzern), welche letztere von der Gemeindebehörde, bezw. der Gemeindeversammlung aus der Zahl der zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichteten Gemeindeglieder jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

In Gemeinden bis zu 300 Einwohnern sind zwei, bis zu 2500 Einwohnern sind vier und bei mehr als 2500 Einwohnern sind sechs Beisitzer zu wählen.

Die Wahl kann nur aus den zur Ablehnung anderer Gemeindeämter berechtigenden Gründen ausgeschlagen werden.

Bei der Wahl ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (§ 4) in der Kommission vertreten sind.

Die Kommission hat die vom Gemeindevorstande gesammelten Nachrichten und Merkmale (§ 25) über das einzustellende Einkommen der Steuerpflichtigen (§ 28) einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und die von ihr vorzuschlagenden Steuersätze in die Einkommens-Nachweisung einzutragen.

§ 30.

Bezirkskommissionen.

Innerhalb jedes landrathsamtlichen Bezirks werden nach der Zahl der Amtsgerichtsbezirke und für jeden derselben Bezirkskommissionen gebildet. Diese Kommissionen bestehen aus dem Landrathe des Bezirks oder einem andern von dem Ministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden und aus acht hierzu gewählten Steuerpflichtigen des Einschätzungsbezirks, wenn dieser mehr als 10000 Einwohner zählt, aus nur sechs Mitgliedern, wenn er 10000 Einwohner nicht übersteigt.

Die Wahl der Steuerpflichtigen erfolgt für jeden Einschätzungsbezirk durch den Landrath und die Gemeindevorstände der sechs vollreichsten Ortschaften des Bezirks auf jedesmal zwei Jahre. Alljährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Die Wahl kann nur aus den zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründen ausgeschlagen werden.

Die Bezirkskommissionen haben die Vorschläge der Ortskommissionen nebst den Steuererklärungen zu prüfen und die Steuerflusen festzustellen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Gegen die unter seinem Widerspruch erfolgten Beschlüsse der Kommission kann der Vorsitzende die Entscheidung der Berufungskommission (§ 36) anrufen.

§ 31.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission ist berechtigt, von Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden Auskunft über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen jeder Art zu verlangen und von Gerichts-Akten und Hypothekenebüchern Einsicht zu nehmen.

Ebenso ist er befugt, von den Steuerpflichtigen selbst über deren Erwerb- und Vermögensverhältnisse auf bestimmte Fragen schriftliche oder mündliche Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, sowie Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Verlangen diejenigen Nachweisungen vorzulegen, die erforderlich sind, um ihr steuerpflichtiges Einkommen festzustellen.

§ 32.

Feststellung der Steuerrollen.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäfts ist die Steuerrolle an das Steueramt des Veranlagungs-Bezirks abzugeben, welches den Gesamtbetrag der von den Bezirkskommissionen festgesetzten Steuerätze in den Steuerrollen ermittelt. Die Feststellung der Rollen geschieht durch das Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

§ 33.

Bekanntmachung der Steuerbeträge.

Die Bekanntmachung der Steuerbeträge der einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt zu Anfang jedes Jahres Seitens der Gemeindebehörden durch acht tägige Auflegung der Steuerrolle. Jeder Steuerpflichtige hat jedoch nur das Recht, den ihn betreffenden Eintrag der Steuerrolle einzusehen. In der öffentlichen Bekanntmachung über

die Auslegung der Steuerrolle ist auf die Berufungsbefugniß (§ 35) ausdrücklich hinzuweisen.

Jedem Steuerpflichtigen wird anßerdem auf Verlangen vom Gemeindevorstande ein Auszug aus der Steuerrolle verschlossen zugefertigt, der Lauf der Berufungsfrist (§ 35) beginnt unabhängig von der Behändigung des Auszuges.

§ 34.

Zugänge.

Die nach Feststellung der Jahresrolle neu hinzutretenden Steuerpflichtigen werden unter Angabe des Monats, in welchem der Zutritt stattgefunden hat, von den Gemeindevorständen, bezw. Vertretern der Gutsbezirke in Verzeichnisse (Zugangslisten) eingetragen, die Zugänge von den Ortskommissionen allmonatlich eingeschätzt und die Steuerstufen der einzelnen Zugänge am Ende jedes Halbjahres, also in den Monaten Juni und Dezember, von dem Landrathe und zwei von ihm auszuwählenden Mitgliedern der Bezirkskommission festgestellt.

Die auf solche Weise eingeschätzten Steuerpflichtigen werden von ihrer erfolgten Einschätzung unter Hinweisung auf die Berufungsbefugniß benachrichtigt.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem auf den Zugang folgenden Monat.

Die Steuer ist auf Grund der Einschätzung durch die Ortskommission zu entrichten und der etwa von der Bezirkskommission festgestellte höhere oder niedrigere Betrag in späteren Monaten auszugleichen.

§ 35.

Berufung.

Die erfolgte Einschätzung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen, vom Ablauf der Auslegungsfrist der Steuerrollen (§ 33), bezw. von der Zufertigung des Steuerzettels bei Zugängen (§ 34) gerechnet, durch Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist bei dem Landratsamte des Bezirke schriftlich einzurichten und zu begründen. Beschwerden ohne Angabe spezieller Beschwerdepunkte bleiben unberücksichtigt.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Ein etwa zu viel gezahlter Betrag wird zurückerstattet.

§ 36.

Berufungskommission.

Die Berufungskommission hat ihren Sitz in Rudolstadt. Sie besteht aus einem vom Fürsten zu ernennenden Regierungskommissar als Vorsitzenden und aus sechs

aus der Zahl der Steuerpflichtigen alljährlich zu wählenden Mitgliedern. Für diese Auswahl hat jede Bezirkskommission zwei Steuerpflichtige, die nicht bei der Einschätzung thätig gewesen sind, zu benennen. Aus der Gesamtzahl der Benannten wählt das Ministerium sechs Mitglieder und ebensoviel Stellvertreter aus. Die letzteren treten bei Verhinderung oder dem Ausscheiden von Mitgliedern in der Weise ein, daß das Ministerium, ohne bei der Wahl beschränkt zu sein, nach Bedarf Einberufungen erläßt.

Die Annahme der Wahl kann nur aus den zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründen verweigert werden.

Zu den Sitzungen der Berufungskommission können die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen zur Auskunfterteilung zugezogen werden.

Zur Beschlußfähigkeit der Berufungskommission ist die Anwesenheit von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 37.

Befugnisse der Berufungskommission.

Die Berufungskommission entscheidet endgültig über alle Berufungen gegen die Entscheidungen der Bezirkskommissionen. Behufs Prüfung der erhobenen Berufungen kann die Berufungskommission genauere Feststellungen über die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Berufenden veranlassen, zu diesem Zwecke ihm bestimmte Fragen vorlegen und ihn auffordern, die hierauf bezüglichen, in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Rechnungsbücher und Schriftstücke vorzulegen, welche Aufschluß über seine Einkommensverhältnisse geben können. Wenn binnen der hierzu jedesmal vorzuschreibenden Frist die erforderliche Auskunft und verlangten Nachweise nicht erbracht, bez. vorgelegt werden, so ist die Berufung zurückzuweisen.

Die Berufungskommission ist in Ermangelung anderer Mittel zur Ergründung der Wahrheit berechtigt, den Steuerpflichtigen oder dessen gesetzlichen Vertreter zur Befristung der von ihm gemachten Angaben durch Versicherung an Eidesstatt aufzufordern. In diesem Falle ist die eidesstattliche Versicherung wörtlich vorzuschreiben und die Abgabe derselben innerhalb einer bestimmten nicht unter acht Tagen bemessenen Frist zu fordern, mit der Verwarnung, daß beim fruchtlosen Ablauf der Frist die Verweigerung der eidesstattlichen Versicherung angenommen werde.

§ 38.

Verpflichtung der Kommissionsmitglieder.

Die Mitglieder der Orts-, Bezirks- und Berufungskommissionen haben den Vorsitzenden mittelst Handschlags zu geloben, daß sie in den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie die gepflogenen Verhandlungen strengstens geheim halten wollen.

Kommissionsmitglieder, welche der Verpflichtung zur Geheimhaltung entgegenhandeln, können vom Ministerium, Abteilung der Finanzen, mit Ordnungsstrafe bis 100 Mark belegt werden.

§ 39.

Kosten der Veranlagung.

Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Dagegen sind diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine Angaben als unrichtig befunden werden.

Die Mitglieder der Bezirks- und Berufungs-Kommissionen erhalten 4 Mark Tagegelder, außerdem 3 Mark Uebernachtungskosten für jede Nacht und die Vergütung der Reisekosten. (Vergl. § 95 des Gesetzes vom 9. Januar 1891 — Gef.-Samml. S. 43).

§ 40.

Estrafbestimmungen.

Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständigen Seite an ihn gerichteten Fragen, oder zur Begründung eines Rechtsmittels

- a) über sein steuerpflichtiges Einkommen oder über das Einkommen der von ihm zu vertretenden Steuerpflichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen,
- b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er nach den Vorschriften dieses Gesetzes anzugeben verpflichtet ist, verschweigt, ferner wer der im § 17 geordneten Steuererklärungspflicht hinsichtlich seines Einkommens aus Kapitalvermögen nicht nachkommt,

wird, wenn eine Verkürzung des Staates stattgefunden hat, mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Verkürzung, andernfalls mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Jahressteuer, um welche der Staat verkürzt werden sollte, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft.

An die Stelle dieser Strafen tritt eine Geldstrafe von 20 bis 100 Mark, wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe oder die Verschweigung steuerpflichtigen Einkommens zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung erfolgt ist.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher, bevor eine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, seine Angabe an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt, beziehungsweise das verschwiegene Einkommen angiebt oder im Falle der unterlassenen Steuererklärung hinsichtlich des Einkommens aus Kapitalvermögen (§ 17) die Steuererklärung abgibt und die vorenthaltene Steuer in der ihm gesetzten Frist entrichtet, bleibt straffrei.

§ 41.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe.

Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in 10 Jahren mit Ablauf des betreffenden Steuerjahres und geht bis zur Höhe ihres Erbtheils auf die Erben über, auch in dem Falle, wenn die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz erst nach dem Ableben des Zuwiderhandelnden entdeckt wird.

Die Strafbarkeit jeder einzelnen Zuwiderhandlung erlischt mit Ablauf von 4 Jahren vom 31. Dezember des Jahres ab, in welchem die Zuwiderhandlung geschehen ist.

Zur Untersuchung und Entscheidung über Zuwiderhandlungen sind die Gerichte zuständig, insofern nicht der Steuerpflichtige freiwillig die vorläufig vom Ministerium, Abtheilung der Finanzen, festgesetzte Geldstrafe und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten innerhalb einer ihm bekannt gemachten Frist zahlt.

§ 42.

Wer die Auskunft, welche in Gemäßheit der §§ 26 und 27 von ihm erfordert wird, verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 30 Mark belegt werden. Gegen die Strafverfügung ist binnen 14 tägiger Frist Berufung an das Ministerium, Abtheilung der Finanzen, zulässig.

§ 43.

Steuerabgänge.

Die festgestellten Steuerbeträge bleiben in der Regel auf die Dauer des Steuerjahres unverändert. Vermehrung oder Verminderung des Einkommens begründet keine Veränderung des veranlagten Steuerjahres. Nur wenn nachgewiesen wird,

daß das Einkommen sich um mehr als den vierten Theil des veranlagten Betrags vermindert hat, kann von dem auf Stellung des Antrags folgenden Monat ab eine verhältnißmäßige Steuerermäßigung gefordert werden. Falls besondere Billigkeitsgründe vorliegen, darf die hiernach zulässige Ermäßigung der Steuer schon von dem auf den Verlust der Einnahme folgenden Monat ab gewährt werden. Erlischt die Steuerpflicht in Folge des Todes oder Wegzugs oder in anderer Weise gänzlich, so ist vom nächsten Monat ab die ganze Steuer in Abgang zu bringen.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod des Inhabers, so sind die Erben des vorhandenen Vermögens der Vermehrung ihres Einkommens entsprechend anderweit zu veranlagten und verpflichtet, den erhöhten Steuerbetrag von dem auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monat ab zu entrichten, sofern nicht die Erben sich zur Fortentrichtung der Steuer des Verstorbenen für den Rest des Veranlagungsjahres erbieten.

§ 44.

Steuererhebung.

Die Steuer wird von den Gemeinden erhoben. Diese haften für die richtige Ausführung der Steuer durch die von ihnen bestellten Einnehmer. Als Entschädigung erhalten die Gemeinden eine Gebühr von zwei Pfennigen von jeder eingehobenen vollen Mark. Den Vertretern von Gutsbezirken stehen Erhebungsgebühren nicht zu.

§ 45.

Fälligkeit.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten in den ersten 8 Tagen des zweiten Monats eines jeden Quartals zu entrichten.

Es steht den Steuerpflichtigen frei, ihre Steuer auf mehrere Quartale bis zum ganzen Jahresbetrage im Voraus zu bezahlen.

§ 46.

Pflicht der Dienstherrn zc.

Für die rechtzeitige Entrichtung der Steuern von Dienstboten und Gewerbegehülfen haften die Dienstherrschaften und Arbeitgeber. Es bleibt diesen dagegen überlassen, die Steuerbeträge am Lohne abzuziehen.

§ 47.

Dieses Gesetz kommt zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1894 zur Anwendung.

Mit dieser Maßgabe treten die auf die Veranlagung und Entrichtung der allgemeinen Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Gesetze vom 25. Juli 1876 (Ges.-Samm. S. 129) und vom 16. Dezember 1887 (Ges.-Samm. S. 75), sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungs-Verordnungen am 1. Januar 1894 außer Kraft.

§ 48.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen werden von Unserem Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 25. März 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

N. XI. Verordnung

vom 26. März 1893,

betreffend die Ausführung des Einkommensteuer-Gesetzes.

Zur Ausführung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 25. März d. J. verordnen wir auf Grund des § 48 desselben was folgt:

Artikel I.

Steuerpflicht.

(zu § 2 d. Ges.)

Eingetragene Genossenschaften sind steuerfrei, so lange sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Daß der Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, ist nicht schon anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überhaupt in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft Nicht-

mitglieder an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung sie erichtet ist, beispielsweise wenn Konsumvereine die eingekauften Waaren auch an Nichtmitglieder verkaufen oder wenn Produktivgenossenschaften oder Magazinvereine Waaren von Nichtmitgliedern in das Magazin aufnehmen oder zum Zwecke des Verkaufs ankaufen.

Treffen die Voraussetzungen der Steuerpflicht bei einer Genossenschaft zu, so findet bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens eine Unterscheidung des Gewinnes aus dem Verkehr mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern nicht statt.

Konsumvereine mit offenem Laden sind stets steuerpflichtig.

Artikel 2.

Haushaltungszugehörige.

(zu § 9 d. Gef.)

1. Sind arbeitsfähige Familienglieder im Geschäftsbetriebe des Haushaltungsvorstandes mitthätig, indem sie mit erwerben helfen und die sonst erforderlichen Ausgaben für Gehülfen, Gesinde oder Lohnarbeiter ersparen, so ist, wenn diese Familienglieder nicht eigenes zu ihrem Unterhalte ausreichendes Einkommen beziehen und deshalb überhaupt besonders zu veranlagten sind, bei der Schätzung des Einkommens des Haushaltungsvorstandes unter sonst gleichen Umständen ein höheres Einkommen anzusetzen, als da, wo solche Hilfe durch arbeitsfähige Familienglieder fehlt.

2. Personen, die mit Lohn oder Gehalt zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger zählen nicht zu den Angehörigen der Haushaltung und sind selbständig zu veranlagten.

3. Familienglieder, welche ausschließlich von dem Haushaltungsvorstande unterhalten werden müssen, z. B. Lehrlinge, Schüler, Studierende, sind als der Haushaltung zugehörig anzusehen, auch wenn sie sich außerhalb der Wohnung des Haushaltungsvorstandes aufhalten.

Artikel 3.

Einkommen aus Grundvermögen.

(zu § 11 d. Gef.)

Bei Ermittlung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der durch eigne Bewirtschaftung erzielte Reinertrag nach dreijährigem Durchschnitt zu Grunde zu legen.

Als Reinertrag gilt die gesammte Hohenahme der maßgebenden Wirtschaftsperiode nach Abzug der Bewirtschaftungskosten.

Artikel 4.

Zu Einnahme sind zu stellen:

1. der Erlös für alle verkauften Erzeugnisse aus allen Wirtschaftszweigen, sowie für die Verleihung von Zugkraft (Fuhrlohne) und anderen Wirtschaftsmitteln;
2. der Geldwerth aller Erzeugnisse, welche zur Bestreitung des Haushalts, zum Unterhalt der Angehörigen, sowie der nicht zum Wirtschaftsbetriebe gehaltenen Hausgenossen verbraucht sind;
3. der Mietwerth der vom Eigenthümer und seinen Angehörigen selbst bewohnten oder zur Führung des Haushalts benutzten Gebäude;
4. der Geldwerth der Nutzung von etwaigen Werckstamen.

Artikel 5.

Als Bewirtschaftungskosten sind in Abzug zu bringen die Ausgaben:

1. für Unterhaltung — nicht auch für Erweiterung — der Wirtschaftsgebäude und der dem Wirtschaftsbetriebe dienenden Anlagen;
2. für Erhaltung und Ergänzung — nicht auch für die Vermehrung — des lebenden und todtten Wirtschaftsinventars;
3. für Versicherung der Wirtschaftsgebäude, des lebenden und todtten Wirtschaftsinventars, der Vorräthe an Wirtschaftserzeugnissen, sowie der noch ungeernteten Feld- und Gartenfrüchte gegen Feuer-, Hagel- und anderen Schaden;
4. für Samen, Pflanzen, Futter- und Düngemittel und sonstige Materialien, welche für den Wirtschaftsbetrieb und den etwaigen Nebenbetrieb zugekauft worden sind;
5. für Lohn und sonstige Leistungen an das zum Wirtschaftsbetriebe angenommene Personal, soweit dieselben nicht den Wirtschaftserzeugnissen entnommen sind;
6. die gesetz- oder vertragmäßig zu leistenden Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung;
7. die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer von landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Artikel 6.

Für die Unterhaltung der Gebäude (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes) ist es gestattet, anstatt des wirklichen Unterhaltungsaufwandes 10 Prozent vom Mietpreise in Abzug zu bringen.

Artikel 7.

Einkommen an Gehalt, Pension, Barlohn und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Leistung.

(zu § 12 d. Verf.)

Den Dienstbezügen sind hinzuzurechnen: Gewinnanteile, Gebühren, fortlaufende Remunerationen und Gratifikationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Servis.

Artikel 8.

Einkommen aus Handel und Gewerbe.

(zu § 13 d. Verf.)

Als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe gilt der durchschnittliche Gewinn der 3 lehtabgeschlossenen Geschäftsjahre.

Artikel 9.

Bei Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sind, ergibt sich der Geschäftsgewinn aus der Gegenüberstellung der jährlichen Betriebs-Einnahmen und Ausgaben.

I. Zu den Einnahmen gehören insbesondere:

1. die Provisionen und sonstigen Bezüge für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen;
2. der Erlös für alle verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Haushalte entnommenen Waaren und Erzeugnisse.

II. Von den Einnahmen sind als Betriebskosten in Abzug zu bringen:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtcn Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der unter 1 genannten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Mietzins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemieteten Grundstücke, Gebäude und Geräthschaften;
4. die für den Betrieb erforderlichen Heizungs- und Beleuchtungskosten;
5. die Anschaffungskosten für Roh- und Hilfsstoffe, für Waaren und für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhne der für den Betrieb angenommenen Gehülfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwaigen Beföstigung und sonstigen

Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;

7. die für das Betriebspersonal gesetz- oder vertragsmäßig zu leistenden Beiträge zu Kranken- und dergl. Kassen;
8. die Grund- und Gebäudesteuer von den dem Betriebe dienenden Grundstücken und Gebäuden, die Gewerbesteuer, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden Zölle und indirekten Abgaben (z. B. Brausteuer.).

Artikel 10.

Bei Gewerbetreibenden, welche Handelsbücher nach Vorschrift der Artikel 28 ff. des Handelsgesetzbuches führen, sind die Bücherabschlüsse der maßgebenden Geschäftsjahre und die vorschriftsmäßig aufgestellten Bilanzen der Gewinnberechnung zu Grunde zu legen.

Soweit jedoch bei der Buchführung Ausgaben zu Betriebsverweiterungen, zur Schuldentilgung, zur Bekräftigung des Haushaltes, zum Unterhalte Angehöriger, ferner: Einkommensteuern, Gemeindeabgaben, Lebensversicherungsprämien oder Zinsen des im Gewerbebetriebe angelegten eigenen Kapitals des Steuerpflichtigen, welche als Theil des Geschäftsgewinnes zu betrachten sind, mit unter die Betriebskosten eingestellt und vom Gewinne abgerechnet worden sind, müssen behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die entsprechenden Beträge wieder hinzugerechnet werden.

Artikel 11.

Einkommen aus anderer gewinnbringender Beschäftigung.

(zu § 13 d. Ges.)

Hierzu gehören insbesondere:

1. der Lohn und sonstige Arbeitsverdienst der Handlungs- und Gewerbegehilfen, der Handarbeiter und Dienstboten;
2. der Gewinn aus der Thätigkeit als Schriftsteller, Gelehrter, Künstler, Privatlehrer, Erzieher, Arzt, Rechtsanwalt, als Aufsichtsrath bei Aktiengesellschaften, sowie aus jeder nicht besonders genannten persönlichen Thätigkeit.

Von den Einnahmen sind abzuziehen:

die etwaigen Geschäftskosten, insbesondere die laufenden Ausgaben der Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher u. s. w. für die Unterhaltung des Büreaus, die Aufwendungen der Ärzte für Fuhrwerk, die zur Ausübung der Berufsthätigkeit erforderlichen Materialien und für Instandhaltung und Ergänzung der erforderlichen Geräthschaften.

Artikel 12.

Steuererklärung.

(zu § 16—20 d. Ges.)

- Zur Steuererklärung ohne besondere Aufforderung sind verpflichtet:
1. alle Steuerpflichtigen, welche bereits mit einem Einkommen von 3000 Mk. und mehr zur Einkommensteuer veranlagt sind;
 2. die übrigen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus Kapitalvermögen in Höhe von 40 Mk. und mehr jährlich beziehen.

Artikel 13.

Die Steuererklärung ist an den Vorsitzenden der Bezirkskommission (Landrath) einzureichen.

Die Frist, in welcher dies zu geschehen hat, wird von der Finanzabtheilung des Ministeriums alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 14.

Die Steuererklärungen über das Gesamteinkommen haben nach dem Muster A zu erfolgen, die über bloßes Einkommen aus Kapitalvermögen nach dem Muster B. A. 22.

Formulare zu den Steuererklärungen werden von den Landrathsdämtern und Gemeindebehörden kostenfrei abgegeben.

Artikel 15.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben der Steuererklärung den Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) für das letzte Geschäftsjahr beizufügen.

Artikel 16.

Die unter § 16 III des Gesetzes gestattete Ermittlung des Einkommens durch Schätzung ist auf solche Einkommen zu beschränken, welche sich nicht durch Gegenüberstellung wirklicher Einnahmen und Ausgaben berechnen lassen, wie der Mietwerth der Wohnung im eigenen Hause, der Geldwerth der im Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eignen Wirtschaft, der Geldwerth freier Verköstigung oder anderer Naturalbezüge, ferner die Werthe, mit denen Waarenbestände und zweifelhafte Forderungen in die Bilanz einzustellen sind, die Höhe der angemessenen Abschreibungen für Gebäude, Maschinen, Veräthschaften u. s. w.

Artikel 17.

Personal-Verzeichnisse.

(zu § 25—28 d. Ges.)

Die Veranlagung der Einkommensteuer beginnt zu Anfang September mit der Aufnahme des Personenstandes in die Orteinkommens-Nachweisungen. Bei dieser Aufnahme haben die Gemeindevorstände nach Bedürfnis von der ihnen zustehenden Befugnis der Befragung der Hauseigentümer und Haushaltungsvorstände Gebrauch zu machen.

Die Formulare zu den Einkommensnachweisungen und sonstigen Listen werden von den Landrathskämtern geliefert.

Artikel 18.

Die Eintragung der Haushaltungen und Einzelsteuernden einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks in die Einkommensnachweisung geschieht in der durch die Hausnummern bestimmten Reihenfolge. An die Ortsbewohner sind die andern im Orte einzuschätzenden Steuerpflichtigen anzureihen, insoweit sie nicht schon als Hausbesitzer aufzuführen gewesen sind, namentlich Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Vergewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die ausserhalb des Fürstenthums wohnhaften Grundbesitzer, Gewerbetreibenden bez. Mitinhaber hiesländischer Gewerbeanlagen.

Artikel 19.

Gleichzeitig sammeln die Gemeindevorstände das für die Einschätzung notwendige Material und tragen das Resultat ihrer Erhebungen in die Einkommensnachweisung ein. Die Eintragungen sind bis Ende September fertig zu stellen.

Artikel 20.

Binnen gleicher Frist haben die Gemeindevorstände Verzeichnisse über die Steuerpflichtigen, welche Einkommen im Gemeindebezirke zwar besitzen, aber nach §§ 21 bis 23 des Gesetzes an einem andern Orte einzuschätzen sind, unter möglichst genauer Angabe dieses Einkommens anzufertigen und an den Vorsitzenden der Bezirkskommission einzureichen. Dieser macht hiervon dem Gemeindevorstande des Einschätzungsorts, bez. der Bezirkskommission die erforderlichen Mittheilungen.

Artikel 21.

Ortskommissionen.

(zu § 29 d. Ges.)

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen eines Gutsbezirks, in welchem die

Wahl einer Ortskommission nicht thunlich ist, wird durch das Landrathsdamt der Ortskommission einer benachbarten Gemeinde übertragen.

Artikel 22.

Die Ortskommission, welche im September zu wählen ist, tritt alsbald nach beendigter Aufnahme des Personenstandes zusammen, um über die von ihr vorzuschlagenden Steuerfäße zu beschließen. Das Resultat der Einschätzung wird in die Einkommensnachweisung eingetragen.

Die die Leistungsfähigkeit bedingenden besonderen Verhältnisse, sowie die Gründe der Steuerbefreiungen sind beizubemerkten, etwaige Irrthümer in den Eintragungen über die Steuerpflichtigen zu berichtigen.

Bei der Einschätzung der Kommissionsmitglieder haben sich die Theiligten für die Dauer der Berathung und Beschlußfassung aus dem Sitzungstokale zu entfernen.

Die Einkommensnachweisung ist von den Mitgliedern der Ortskommission zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorstande spätestens bis zum 15. Oktober beim Vorsitzenden der Bezirkskommission einzureichen.

Artikel 23.

Bezirkskommissionen.

(zu § 30 u. 31 d. Ges.)

a. Vorsitzender.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission leitet das Geschäft der Veranlagung. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Einkommensnachweisungen rechtzeitig aufgestellt und eingereicht werden, daß die Wahl der Mitglieder der Bezirkskommission rechtzeitig erfolgt und daß die Veranlagungsgrundfäße gleichmäßig zur Anwendung kommen.

Er hat insbesondere

1. die Steuererklärungen (Artikel 12 u. 13) und die Einkommensnachweisungen (Artikel 18—20 u. 23 letzter Absatz) hinsichtlich ihrer vorchriftsmäßigen Aufstellung und Vollständigkeit, sowie rücksichtlich der von den Ortskommissionen bewirkten Einschätzung zu prüfen,
2. die am Schlusse des Artikel 21 vorgeschriebenen Mittheilungen zu machen,
3. die zur Aufklärung einzelner Punkte etwa noch erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen, alsdann
4. die Einkommensteuer-Rollen anzulegen, indem er den Personenstand der Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesellsamlung LIV.

Steuerpflichtigen aus den Einkommensnachweisungen in gleicher Reihenfolge überträgt,

5. die Bezirkskommission zu berufen und die Mitglieder derselben nach § 38 des Gesetzes zu verpflichten,
6. die beschlossenen Steuerstufen in die Rolle einzutragen und die Steuerrollen nach beendigter Einschätzung zur Ermittlung des gesammten Steuerbetrags längstens bis zum 15. Dezember an die Steuerämter abzugeben.

Wird eine Steuererklärung bei deren Prüfung beanstandet, so ist dem Steuerpflichtigen hiervon unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche nach Bedürfniß auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder über bestimmte Fragen zu erklären.

Artikel 24.

b. Bezirkskommission.

Die Bezirkskommission unterwirft das von ihrem Vorsitzenden gesammelte Material einer genauen Prüfung und stellt die Stufen fest, in welche die einzelnen Steuerpflichtigen einzuschätzen sind.

bleiben bei Prüfung einer Steuererklärung Zweifel an deren Richtigkeit bestehen, so ist die Kommission bei Schätzung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden, sie setzt die Steuerstufe nach ihrem Ermessen auf Grund der stattgehabten Ermittlungen fest.

Artikel 25.

Ueber die Verhandlungen der Kommission ist ein Protokoll aufzunehmen und am Schlusse jeder Sitzung vom Vorsitzenden und zwei andern Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

Nach beendigter Einschätzung wird die gewissenhafte Ausführung derselben durch die Unterschrift sämmtlicher Mitglieder bescheinigt.

Jede Bezirkskommission bezeichnet zwei Mitglieder für die Berufungskommission (§ 36 des Gesetzes).

Artikel 26.

Feststellung der Steuerrollen.

(zu § 32 d. Ges.)

Die Steuerämter haben aus den ihnen von den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen zugehenden Steuerrollen den Gesamtbetrag der Steuerföhe zu ermitteln und die Steuerrollen, nach Feststellung derselben durch die Finanzabtheilung

des Ministeriums, an die Gemeindevorstände bezw. Vertreter der Gutsbezirke bis zum 15. Januar abzufertigen.

Ueber den ermittelten Sollbetrag der Steuer der Gemeinden und Gutsbezirke haben die Steuerämter eine Zusammenstellung anzufertigen und dieselbe in je einem Exemplare dem Ministerium und dem Vorsitzenden der Bezirkskommission zu übergeben.

Artikel 27.

Bekanntmachung der Steuerläge.

(zu § 33 d. Wes.)

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Gutsbezirke haben die Steuerpflichtigen durch achtzählige Auflegung der ihnen von den Steuerämtern zugegangenen Steuerrollen von der erfolgten Einschätzung in Kenntniß zu setzen und die Heberregister anfertigen zu lassen. In der öffentlichen Bekanntmachung über die Auflegung der Rolle ist auf die Berufungsbefugniß (§ 35 des Gesetzes) ausdrücklich hinzuweisen.

Die Steuerrollen selbst sind mit der Bescheinigung über die ordnungsmäßige öffentliche Auslegung und Bekanntmachung derselben längstens bis Ende Februar an das Steueramt zurückzugeben.

Artikel 28.

Steuerzugänge.

(zu § 34 d. Wes.)

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1. durch den Austritt einzelner Mitglieder besteufter Haushaltungen aus denselben zur Gründung eines eigenen Hausstandes oder Gewerbes, zur Uebernahme eines Dienstes;
2. durch Ausscheiden aus dem Militärdienste;
3. durch Zugang aus anderen Gemeinden des In- oder Auslandes;
4. durch Errichtung neuer Aktiengesellschaften, gewerblicher Genossenschaften u.;
5. durch nachträgliche Ermittlung einzelner bei der Veranlagung übersehener Steuerpflichtiger.

Artikel 29.

Die Zuganglisten gehen nach Feststellung der einzelnen Steuerläge durch den Vorsitzenden der Bezirkskommission zur Ermittlung des ganzen Steuerbetrags an das Steueramt und von diesem an die Gemeindevorstände bez. Vorstände der Gutsbezirke behufs Benachrichtigung der zugegangenen Steuerpflichtigen. Sobald dies geschehen, sind die Zuganglisten an das Steueramt zurückzugeben.

Artikel 30.

Zu den Fällen des Umzugs Steuerpflichtiger in einen andern Ort des Fürstenthums hat eine neue Einschätzung derselben nicht zu erfolgen. Es ist vielmehr die am früheren Wohnorte in Abgang kommende Steuer im neuen Wohnorte in Zugang zu bringen. Dergleichen Zugänge sind in den Zugangsklassen durch Bescheinigungen des Gemeindevorstandes des früheren Wohnorts zu belegen.

Artikel 31.

Hinsichtlich der Diensthoten, soweit dieselben nur auf Dienstlohn besteuert sind, bedarf es im Falle eines bloßen Personenwechsels nicht der Ab- und Zuschreibung, sondern es genügt eine Namensumschreibung in der Steuerrolle.

Artikel 32.

Berufung.

Die Landrathsbämter, bei welchen die Berufungen gegen die Steuereinschätzung schriftlich anzubringen sind, sammeln die erhobenen Berufungen und befördern solche nach Ablauf der Berufungsfrist mittelst eines darüber zu führenden Verzeichnisses unter Beifügung der betreffenden Einkommensnachweisungen und Steuererklärungen an den Vorsitzenden der Berufungskommission.

Artikel 33.

Die Stellung des Vorsitzenden ist im Wesentlichen dieselbe, wie die des Vorsitzenden der Bezirkskommission (Art. 23). Er hat den Inhalt der Beschwerden soweit zu erörtern und über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen Erkundigung einzuziehen, um im Stande zu sein, der Kommission einen gutachtlichen Vorschlag zu machen. Die Beschlussfassung über weitere Erörterungen durch den Vorsitzenden und insbesondere über die dem Berufenden aufzulegende eidesstattliche Bekräftigung seiner Angaben ist der Berufungskommission vorbehalten.

Artikel 34.

Ueber jede Sitzung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlussfähigkeit der Kommission zu bezeugen und die Ergebnisse der Beschlussfassung mit Bezugnahme auf die in der betreffenden Tabelle bemerkten Einträge zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von diesem aus der Zahl der Mitglieder zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Entscheidungen der Kommission hat der Vorsitzende den Berufenden zu eröffnen und an die Vorsitzenden der Bezirkskommissionen zur weiteren Beförderung an die Steuerämter zu übersenden.

Die Steuerämter haben von den Ermäßigungen die Gemeindevorstände zu benachrichtigen.

Artikel 35.

Kosten der Veranlagung.

(zu § 39 d. Gef.)

Die Gebührentrechnungen der Mitglieder der Bezirks- und Berufungskommissionen sind von den Vorsitzenden zu prüfen, festzustellen und der Finanzabtheilung des Ministeriums zur Zahlungsanweisung zu überreichen.

Die sämtlichen Kosten, einschließlich für Beschaffung der nöthigen Formulare sind unter den Ausgaben auf Steuererhebung in Rechnung zu stellen.

Artikel 36.

Steuerabgänge.

(zu § 43 d. Gef.)

Steuerabgänge können entstehen:

1. durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens (Tod u. s. w.).
2. durch Eintritt in das Militär,
3. durch Wegzug des Steuerpflichtigen,
4. durch Ermäßigung im Wege des Berufungsverfahrens oder in Folge der Minderung des Einkommens um mehr als den vierten Theil.

Artikel 37.

Anträge auf Abgangstellung oder Minderung der Steuer wegen Verlustes einzelner Einnahmequellen sind bei dem Vorsitzenden der Bezirkskommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes schriftlich anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel zu begründen.

Der Vorsitzende der Bezirkskommission hat diese Beweismittel zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen, den in Abgang zu stellenden Steuerbetrag festzustellen und von dem Beschlusse das Steueramt zur weiteren Benachrichtigung des Gemeindevorstandes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 38.

Die Abgänge werden vom Ortsverheber auf der Rückseite des Liefercheines (Art. 40) verzeichnet und von dem Gemeindevorstande bescheinigt.

Artikel 39.

Steuererhebung.

(zu § 44 d. Ges.)

Die Gemeindevorstände bez. Vertreter der Ortsbezirke haben für Aufstellung der Heberregister auf Grund der Steuerrollen und Zugangslisten, für Einhebung und Ablieferung der Steuer zu den bestimmten Terminen Sorge zu tragen.

Artikel 40.

Die Ablieferung der Steuer an die Steuerämter erfolgt auf Grund eines in zwei Exemplaren auszufertigenden Vieferscheines, von welchen der Ortsheber das eine Exemplar quittirt zurückhält, bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Steuer zu entrichten ist (§ 45 des Gesetzes).

Die seit dem letzten Fälligkeitstermine eingetretenen Steuerabgänge sind in einem besonderen Abgangsverzeichnis (Art. 38), die Steuerrückstände in einem besonderen Restverzeichnis dem Vieferscheine beizufügen.

Die Formulare zu den Heberregistern, Vieferscheinen, Abgangs- und Restverzeichnissen und ebenso die Mahnzettel werden den Ortshebern von den Steuerämtern unentgeltlich geliefert.

Artikel 41.

Für die Beizichung der Steuerreste ist das Gesetz, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 29. Juni 1883 maßgebend.

Artikel 42.

Die Steuerämter haben für die genaue Einhaltung der Ablieferungstermine, nöthigenfalls durch Androhung von Ordnungsstrafen, Sorge zu tragen.

Artikel 43.

Die Steuern von im Auslande wohnhaften Personen, welche aus hieländischen Kassen nur Gehalte, Pensionen oder Wortegelber beziehen, werden in der Regel von den zahlenden Kassen unmittelbar erhoben und auf Grund besonderer Verzeichnisse in Einnahme berechnet.

Rudolstadt, den 26. März 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Stark.

A.

Steuererklärung

des (Name und Beruf)

in

Hausnummer

Mein Jahreseinkommen, einschließlich des Einkommens meiner Haushaltungsangehörigen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| | .A |
| 1. aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteile, geldwerthe Vortheile aus Kapitalforderungen jeder Art | |
| 2. aus Grundvermögen: Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf eigenem Grundbesitz, Nießbrauch, Pachtgelder, Hausmiete | |
| 3. aus Gehalt, Pension, Bartegeld und sonstigen Berechtigungen auf dauernde Leistung | |
| 4. aus Handel, Gewerbe, Pachtungen und anderer gewinnbringender Beschäftigung (als Rechtsanwälte, Ärzte, Privatlehrer, Erzieher, Künstler u. s. w.) | |
| | zusammen |

Hiervon sind abzuziehen:

- | | |
|--|----------|
| a. Schuldzinsen (mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden, welche bei Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe berücksichtigt sind) | .A |
| b. dauernde Lasten, welche auf Verträgen beruhen | " |
| c. | " |
| d. | " |
| | zusammen |

Within beträgt mein steuerpflichtiges Einkommen

Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

, den

189 . .

(Unterschrift)

Zu beachten sind die Bemerkungen auf der vierten Seite.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die keinen vorstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Anlässe hierunter oder auf einer besonderen Anlage beizufügen.

Beispiele

zu 2. Haus- und Feldgrundstück:			
a. Miete für 2 Wohnungen zu 400 ₰ und 300 ₰			700 ₰
b. eigene Wohnung mit 2 Wohnzimmern und 2 Schlafzimmern			350 "
c. Pachtgeld für 1 Feldgrundstück 120 a			100 "
			zusammen 1150 ₰
Abzüge: Grund- und Gebäudesteuer	40 ₰		
Feuerversicherung	20 "		
Gebäudereparaturen 1890	80 ₰		
1891	140 "		
1892	60 "		
	in 3 Jahren 280 ₰		
	im Durchschnitt	90 "	
		zusammen	150 ₰
		bleiben	1000 ₰
zu 4. Kolonialwarenhandel			
	1890.	1891.	1892.
Geschäftsgewinn laut Buchabschluss	2800 ₰	2740 ₰	3150 ₰
Im Gewinne sind folgende Ausgaben eingerechnet und hier wieder hinzuzusetzen:			
a. Einkommen- und Kommunalsteuern	160 "	160 "	160 "
b. Miete für die Privatwohnung	300 "	300 "	300 "
c. Wert der dem Geschäft für den Haushalt entnommenen Waaren	140 "	180 "	140 "
	zusammen 3400 ₰	3380 ₰	3750 ₰
	für 3 Jahre	10530 ₰	
	durchschnittlich	3510 "	

Bemerkungen.

1. Feststehende Einnahmen sind nach dem Stande ihres Jahresbetrags zur Zeit der Veranlagung zu berechnen, unbestimmte und schwankende Einkünfte dagegen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre in Ansatz zu bringen. Einnahmen, die noch nicht so lange bestehen, sind nach dem Durchschnitt des betreffenden längeren Zeitraumes oder nach unthunmöglichem Anschlag in Ansatz zu bringen.
 2. Hinsichtlich des Einkommens aus Grundvermögen ist dem durchschnittlichen Reinertrage aus der eignen Bewirthschaftung hinzuzurechnen
 - a. der Werth der im Haushalte verbrauchten eignen Erzeugnisse,
 - b. der ordentliche Mietzpreis für die selbst bewohnten und benutzten Gebäude.
 3. Für die Unterhaltung der Gebäude ist es gestattet, 10 Procent vom Mietzwerthe anstatt des wirklichen Aufwandes in Abzug zu bringen.
 4. Die zu gewerblichen Zwecken vom Eigenthümer benutzten Gebäude sind weder bei der Rechnung des Einkommens, noch andererseits bei den gewerblichen Unkosten in Ausschlag zu bringen.
 5. Soweit in den Handelsbüchern Ausgaben zu Betriebsverweiterungen, zur Schuldentilgung, zur Bestreitung des Haushalts, zum Unterhalt Angehöriger, ferner Einkommensteuer und Gemeindeabgaben, Lebensversicherungsprämien oder Finesse des im Gewerbebetriebe angelegten eignen Kapitals des Steuerpflichtigen mit unter den Betriebskosten eingestellt und in Folge dessen vom Geschäftsertrage abgezogen sind, müssen die entsprechenden Beträge behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens wieder hinzugerechnet werden.
 6. Wer die Steuererklärung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht in der vorgeschriebenen Weise und Frist abgibt, verliert für das betreffende Steuerjahr das Recht der Berufung.
 7. Wer bei Abgabe der Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, zur Verfürgung der Steuer zu führen, oder wer steuerpflichtiges Einkommen, zu dessen Erklärung er verpflichtet ist, verschweigt, wird mit dem vier bis zehnfachen Betrage der Steuer bestraft, um welche der Staat verlürzt werden sollte.
-

B.

Steuererklärung.

des (Name und Beruf)

in

Hausnummer

Mein Jahreseinkommen, einschließlich des Einkommens meiner Haushaltangehörigen, beträgt:

aus Kapitalvermögen an Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteilen, geldwerthen Vorteilen aus Kapitalforderungen jeder Art A
Hiervon sind abzuziehen:	
a. Schuldzinsen, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftsschulden A
b. dauernde Lasten, welche auf Beträgen beruhen "
c. "
<u>Insgesamt</u>	
Within beträgt mein steuerpflichtiges Einkommen aus Kapitalvermögen	

Ich versichere hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

den 189 .

(Unterschrift.)

Bemerkungen. Wer die Steuererklärung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht in der vorgeschriebenen Weise und Frist abgibt verliert für das betreffende Steuerjahr das Recht der Berufung.

Wer bei Abgabe der Steuererklärung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die geeignet sind, zur Verklärung der Steuer zu führen, oder wer steuerpflichtiges Einkommen verschweigt, wird mit dem 4—10fachen Betrage der Steuer bestraft, um welche der Staat verfügt werden sollte.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen vorstehenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erläuterungen und Zusätze hierunter oder auf einer besonderen Anlage beizufügen.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 20,	B.	7	von unten	ist zu lesen	} Gewerbebetriebe.
" 22,	B.	12	"	" " "	
" 40,	B.	19	oben	" " "	
" 31,	B.	4	"	" " "	
					} Vereine.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1893.

N^o XII. Bekanntmachung

vom 26. Juni 1893,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Verladung
von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 17. vor. Mtö. beschlossen, daß für die zur Beförderung nach den Nordseebäjen bestimmten Wiederläner und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Blatt S. 557 und Gef.-Samml. S. 87) unter Nr. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll. Dies wird unter gleichzeitiger Aufhebung der Ministerial-Verordnung vom 23. December 1887 (Gef.-Samml. S. 88) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 26. Juni 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

N. XIII. Verordnung

vom 22. Juni 1893,

den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den Prüfungen der
Predigtamtskandidaten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Erweiterung der Verordnung vom 31. August 1888 (Ges.-Samml. S. 38) hiermit bestimmt, daß bei den theologischen Prüfungen der Kandidaten des Predigtamtes (§§ 10 ff. der Verordnung vom 27. April 1853. Ges.-Samml. S. 109) der Gebrauch der lateinischen Sprache, mit Ausnahme der schriftlichen Uebersetzungen aus dem Alten und dem Neuen Testament fortan in Wegfall kommt.

Rudolstadt, den 22. Juni 1893.

Der Fürstliche Kirchenrath.

Hauthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1893.

№ XIV. Verordnung

vom 13. Juli 1893,

die Gewährung von Reisegebührrnissen an mittellose Gefangene bei ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten und, soweit die Verhältnisse des gemeinschaftlichen Landgerichts Rudolstadt in Betracht kommen, mit Zustimmung der königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landesjustizverwaltung werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Wenn ein Gefangener aus einem Gerichtsgefängnisse nach einem mehr als 30 Kilometer von dem Gefängnisse entfernten Ort entlassen wird und Gelegenheit zur Reise auf der Eisenbahn vorhanden ist, so ist für den Entlassenen, falls ihm eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen, zur Reise nach dem Bestimmungsort eine Fahrkarte der billigsten Klasse zu beschaffen. Für Frauen, jugendliche, kranke oder besonders schwache Personen können Fahrkarten auch bei geringerer Entfernung beschafft werden.

Neben der Fahrkarte kann dem Entlassenen ein Zehrgehd ausgehändigt werden, welches, wenn das Ziel der Reise an einem Tage zu erreichen ist, nicht mehr als 1 Mark betragen soll. Ist das Reiseziel an einem Tage nicht zu erreichen, so kann Zehrgehd bis zu 1 Mark für jeden notwendigen Reisetag gewährt werden.

In anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen kann dem Entlassenen für die Rückreise bei größeren Entfernungen ein Zehrgehd ausgehändigt werden, das höchstens 1 Mark für den Marschtag betragen darf.

Die Zahl der notwendigen Reise- und Marschstage bestimmt der Gefängnisvorsteher (§ 29 Abs. 2 der Hausordnung für die Gefängnisse vom 7. Januar 1887, Gef.-Samml. S. 1) nach seinem Ermessen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIV.

17

Ausgegeben in Rudolstadt am 16. August 1893.

II. Nach welchem Orte der Gefangene zu entlassen ist, bestimmt der Gefängnißvorsteher unter Berücksichtigung der Umstände.

III. Die Kosten für die Fahrkarte und das Zehrgeld sind insoweit aus dem Arbeitsverdienst des Gefangenen zu entnehmen, als nach Abzug derselben noch ein Betrag von 15 Mark für den Gefangenen übrig bleibt. Der aus dem Arbeitsverdienst nicht zu deckende Betrag ist aus Staatsmitteln zu gewähren.

Die Verrechnung der nicht aus dem Arbeitsverdienst entnommenen Zehrgelder und Reisekosten erfolgt, insoweit nicht Artikel 14 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 über die Errichtung des Landgerichts Rudolstadt Platz greift, auf Grund besonderer Belege unter den Ausgaben für die Strafrechtspflege bei dem betreffenden Gerichte.

IV. Dem entlassenen Gefangenen darf der zur Lösung der Fahrkarte erforderliche Geldbetrag in der Regel nicht ausgründigt werden. Die Fahrkarte ist vielmehr durch die Gefängnißverwaltung unmittelbar zu beschaffen. Ausnahmen sind nur soweit gestattet, als dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Die Gefängnißvorsteher haben geeigneten Falles hiernach zu verfahren.

Rudolstadt, den 13. Juli 1893

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Jußiz-Abtheilung.

Hautbal.

N^o XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Juli 1893,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Paulinzeller Pferdeversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst beschloffen haben, der Paulinzeller Pferdeversicherungs-Gesellschaft auf dem Grunde des unter dem heutigen Tage bedätigten Statuts die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, so bringen wir diese landesherrliche Entschliegung andurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 21. Juli 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,

Jußiz-Abtheilung.

Hautbal.

.LE XVI. Verordnung

vom 4. August 1893,

die Abgränzung der Zuständigkeiten der Kirchen- und Schulinspektionen
und der Ephoren betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg 2c. haben eine nähere Abgränzung der den Kirchen- und Schulinspektionen und den Ephoren übertragenen Dienstobliegenheiten für nothwendig erachtet und verordnen zu dem Behufe auf den Antrag Unseres Kirchenraths andurch was folgt.

§ 1.

Den Kirchen- und Schulinspektionen liegt die Bearbeitung folgender Gegenstände ob:

- a. die auf die Anstellung, Versetzung und Emeritirung der Geistlichen bezüglichen Angelegenheiten mit der in § 2^u c gedachten Beschränkung; die Anzeigen von eingetretenen Todesfällen der Pfarrer; die Befoldungsangelegenheiten;
- b. die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Pfarreien, insbesondere: Revision der Kirch- und Stiftungsrechnungen, Genehmigung zu Ausnahmen von Darlehen für die Kirchkasse bis zu 600 Mark und zur Verpachtung der Kirchenländereien, sowie Uebervachung der Bewirthschaftung der Kirchen-, Pfarrei- und Schulsfelder und Waldungen und deren Verwaltung;
- c. alle Baulichkeiten an Kirchen, Pfarreien und Schulen, Beaufsichtigung dieser Gebäude und ihrer Versicherung gegen Brandschaden, ferner Kirchstuhlsangelegenheiten;
- d. die Aufsicht über Leichenwärterinnen und Todtengräber;
- e. die Angelegenheiten der Volksschulen und ihrer Lehrer. — Ausgeschlossen sind die den Superintendenten als Kreis Schulinspektoren zustehenden Befugnisse. —
- f. Mitwirkung bei Veränderung von Parochialverbänden;
- g. die Angelegenheiten der Kirchen- und Schulvorstände, die Geschäftsordnung derselben, die Bestätigung der Wahl ihrer Mitglieder, Beschwerden über dieselben, die Erlaubnißerteilung zur Prozeßführung, sowie die Entgegennahme und Weiterbeförderung der von den Kirchen- und Schulvorständen zu erstattenden Jahresberichte.

§ 2.

Der Zuständigkeit der Ephoren (Superintendenten) unterliegen die nachfolgenden Angelegenheiten:

- a. Alles was sich auf die Predigt, Sakramentsverwaltung, Verrichtung der Amtshandlungen, die Ausübung der Seelsorge seitens der Geistlichen des Ephoralbezirks bezieht;
- b. Urlaubsertheilungen, Anordnung der Vertretung in Behinderungsfällen der Geistlichen;
- c. Anhören der Probepredigt bei Anstellungen und Entgegennahme der Erklärungen der Kirchen- und Schulvorstände in Ausübung des ihnen zustehenden votum negativum; Uebergabe des Pfarrarchivs bei Personalwechsel in den Pfarrstellen, sowie Einführung der Pfarrer in Vertretung des Generalsuperintendenten im Fall der Behinderung desselben.
- d. Beaufsichtigung der Geistlichen in ihrer Amtsführung und in ihrem Wandel (Unangemeldete Visitationen und Berichte über dieselben); Konferenzen, Lesezirkel, Disziplinarangelegenheiten;
- e. die Erstattung der Ephoralberichte; die kirchliche Statistik. Anordnung, Einsammlung und Weiterbeförderung der kirchlichen Kollekten;
- f. kirchliche Vereindangelegenheiten, insbesondere die Aufgaben der christlichen Liebesthätigkeit, die kirchliche Armenpflege;
- g. die Kreischulinspektion, dasfern ihnen dieselbe übertragen ist, mit den dazu gehörigen Berichten und der Urlaubsertheilung an die Volksschullehrer bis zu 14 Tagen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. August 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1893.

Nr. XVII. Verordnung

vom 14. August 1893,

betreffend Maßregeln gegen die Cholera.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Gef.-Samml. S. 238), unter Aufhebung der Verordnung vom 2. September 1892 betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Gef.-Samml. S. 175), verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe und Haushaltungsvorstände, sowie Aerzte und andere Personen, die sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, nicht nur jeden in ihrer Familie, Wirthschaft und ihrem Hausstande bez. bei Ausübung der Heilkunst vorkommenden Fall von Cholera, sondern auch jede, den Verdacht auf Cholera begründende Erkrankung (Brechdurchfall aus unbekanntem Ursachen, mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) unverzüglich der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Die Aerzte haben von dem ersten in ihrer Praxis an einem Orte vorkommenden Falle von Cholera oder einer der Cholera verdächtigen Erkrankung nicht nur der zuständigen Ortspolizeibehörde, sondern gleichzeitig auch direkt dem BezirkspHYSIKUS Anzeige zu machen.

Ebenso ist jeder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen besonders zu melden.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittlungen durch den BezirkspHYSIKUS über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

§ 2.

Der erste in einer Ortschaft festgestellte Cholerafall ist durch die Polizeibehörde sofort telegraphisch, oder durch besonderen Boten dem Fürstlichen Landrathsamte zu melden.

Letzteres hat diese Meldung ungefümt auf demselben Wege an das Fürstl. Ministerium weiterzugeben. Die Ortspolizeibehörde hat außerdem über die angezeigten Fälle ein Verzeichniß nach dem unten abgedruckten Schema zu führen und täglich die etwaigen Zugänge telegraphisch oder durch besonderen Boten bis Mittag 12 Uhr dem Fürstl. Landrathsamte anzuzeigen, welches dieselben in gleicher Weise unverzüglich dem Fürstl. Ministerium zu melden hat.

§ 3.

Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen. In gleicher Weise sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte auszuschließen.

Was vorstehend vom Schulbesuch gesagt ist, gilt auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts (Confirmanden- u. Unterricht).

An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

§ 4.

An Orten oder in der Nähe von Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, dürfen Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, nicht abgehalten werden.

§ 5.

Zureisende Personen, welche innerhalb der letzten 5 Tage vor ihrer Ankunft sich an einem Orte oder in einem Bezirke aufgehalten haben, in welchem ein Choleraherd bestand, sind verpflichtet, an jedem Ort des Fürstenthums, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde sich unter Angabe ihrer Unterkunft schriftlich oder mündlich zu melden. Die gemeldeten Personen sind einer, nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterwerfen.

Ergiebt sich bei dieser in schonender Form und mit thunlichst geringer Belästigung der Personen vorzunehmenden Beobachtung der Verdacht einer Erkrankung an Cholera, so sind die Betreffenden sofort ärztlich zu untersuchen.

§ 6.

Gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche, sowie Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht werden, sind zu desinficiren.

Vorschriften über die Desinfection werden durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 7.

Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, daß inficirte oder infektionsverdächtige Gegenstände und solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentkeerungen beschmutzt anzusehen sind, vor wirksamer Desinfection nicht in den Verkehr gelangen.

§ 8.

Aus Orten, in denen ein Choleraherd sich gebildet hat, ist die **Ausfuhr** von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Häutern und Lumpen verboten.

Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengedrückten, in mit Eisenband verpackten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confections- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel. Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig, ebenso ist eine weitere Beschränkung des Gepäc- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief-, Packet-) Sendungen verboten.

§ 9.

Cholera Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der Bezirksphysikus es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholera Kranke zu behandeln.

§ 10.

Die Leichen der an Cholera Gestorbenen dürfen nicht ausgestellt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet werden.

Das Leichengefolge ist möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Leichen an der Cholera verstorbener Personen dürfen ohne besondere polizeiliche

Erlaubniß an einem anderen als dem ordnungsmäßigen Begräbnißplatze des Sterbeorts nicht beerdigt werden (§ 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1859, Gef.-Samml. S. 167).

§ 11.

Die nach § 1 zur Anzeige verpflichteten Familienhäupter, Wirths und Haushaltungsvorstände sind gehalten, während des Bestehens der Krankheit, sowie nach deren Beendigung so bald wie möglich eine vollständige Reinigung und Desinfection nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften (§ 6) zu bewirken.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht auf Grund des Reichs-Straf-Gesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hudolstadt, den 14. August 1893.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1893

N. XVIII. Ministerial-Bekanntmachung

zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1885 über den Betrieb
des Hufbeschlaggewerbes (Ges.-Samml. S. 22)

vom 22. August 1893.

Die im § 4 der Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1885 über den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes vom 21. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 25) festgesetzte Prüfungsgebühr von 10 Mark ist auf 20 Mark erhöht worden.

Rudolstadt, den 22. August 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

N. XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 22. September 1893,

betreffend Zusätze zum Statut der Pensionskasse für die Wittwen
und Waisen der Geistlichen der Landeskirche vom 16. September
1880 (Ges.-Samml. S. 90).

Die von den Mitgliedern der Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der
Geistlichen der Landeskirche beschlossenen Abänderungen des Kassensatuts vom
Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LIV. 20

Ausgegeben in Rudolstadt am 6. October 1893.

16. September 1890 (Wes.-Samml. S. 90) sind von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten dahin genehmigt worden, daß der § 6 folgenden Zusatz:

„Das unter a gedachte Begräbnißgeld von 30 Mark wird auch dann gezahlt, wenn der Verstorbene weder eine Wittwe noch unversorgte minderjährige Kinder hinterläßt.

und der § 9 folgenden Zusatz erhält:

„Bei Wegfall der Jahrespension durch den Tod der Wittwe oder des verwaisten Kindes erfolgt die Zahlung bis zum Schlusse des Sterbemonats.

Wir bringen Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rudolstadt, den 22. September 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
 Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
 Sautthal.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

II. Stück vom Jahre 1893.

N^o. XX. Polizei-Verordnung

vom 21. September 1893,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung eines von dem Bundesrathe am 15. Juni d. Jd. gefaßten Beschlusses in Betreff des Verkehrs mit Sprengstoffen an Stelle der Verordnung vom 26. August 1879 (Ges.-Samml. S. 463 ff.) und des Nachtrags dazu vom 12. Dezbr. 1884 (Ges.-Samml. S. 154 ff.) auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezbr. 1892 hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Veräußerung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
 - b) Dynamit II und III (Kohledynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
 - c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
 - d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
 - e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Kollodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
 - a) Sekurit (ein Gemenge von Ammonialsalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
 - b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammonialsalpeter);
5. Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorcees);
- 6) alle jeweilig zur Verwendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Veräußerung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3.

Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrouckerarten, Nitrosäurearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
 - a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a) und des Roburits (§ 2 Nr. 4b)], oder
 - b) bei einer Temperatur bis zu + 40 ° C zur Selbstzersetzung neigen, oder
 - c) welche enthalten:
 - aa) chloresäure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
 - bb) pikrinsäure Salze, oder
 - cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§ 2 Nr. 5)], oder
 - dd) Schwefelkupfer;

6. Sprengstoffe in Patronenhülsen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit beueht, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnovrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Öffnen der Hahnovrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigelegten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Speditur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzernen, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Keisen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und keisen, gefirnisten Pappdeckels gefestigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinierter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Plechbehälter) bis zu höchstens $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Wehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepresster Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepresste Schießmollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Securit- und Noburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Verpackungsmücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht überschreiten. Auf prismatisches Geschüppulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr z. B. bei Lidstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Schauern, Rütteln, Stoßen, Umsinken und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Paar- oder Strohddecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Mantel (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisebahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräpfer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfbohlen, Dampfplügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportsführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkästen versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18.

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportsführer thunlichst sogleich Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§ 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersehen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21.

Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Beladung beginnen soll.

§ 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaubt werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Herausgabe.

§ 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehene Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Herstellung fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den

Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffes, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer anzeigt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27.

Die Veräußerung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen

Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Herausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Herausgabe, die Menge der herausgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatwerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Herausgabe von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Herausgabe ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe herausgegebenen Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28.

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

§ 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätzig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen in § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31.

Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Mißableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32.

Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungstätte sowie an der Verbrauchstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34.

Anderer als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

§ 36.

Die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand sowie weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 37.

Als Landespolizeibehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 und des § 34 soll der Fürstliche Landrath gelten, als Polizeibehörde aber im Sinne der §§ 25 und 31 Abs. 1, 2 und des § 33 Abs. 3, sowie als die zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß beziehungsweise Genehmigung in den Fällen des § 29 Abs. 2, des § 30 und des § 33 Abs. 3 zuständige Behörde in den Städten Rudolstadt und Frankenhäusen die Ortspolizeibehörde, in den übrigen Orten der Fürstliche Landrath.

§ 38.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Rudolstadt, den 21. September 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1893.

XXI. Verordnung,

betreffend eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Juli 1892
(Ges.-Samml. S. 167) über die äußere Heilighaltung der Sonn-
und Festtage,
vom 17. Oktober 1893.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc.
haben auf den Antrag Unseres Ministeriums beschlossen, die Verordnung über die
äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 2. Juli 1892 (Ges.-Samml.
S. 167) durch einen Zusatz zu § 10 dahin zu erweitern, daß fortan auch das
Reformationsfest, *da wo die Fester derselben am 31. Oktober beibehalten wird*, zu
den gesetzlichen Festtagen im Sinne der gedachten Verordnung gehört.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürst-
lichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 17. Oktober 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

XXII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. Oktober 1893,

das Reformationsfest und die Festtage im Sinne des § 105a der
Gewerbeordnung betreffend.

Nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom heutigen Tage, betreffend eine Erweiterung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die besonderen Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 21. Oktober 1892, das Reformationsfest betreffend (Gef.-Samml. S. 219), ihre Erledigung gefunden haben, eringen wir dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß als landesgesetzliche allgemeine Feiertage im Sinne des § 105a der Gewerbeordnung mit der in der landesherrlichen Verordnung erwähnten örtlichen Einschränkung nunmehr die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Februar 1879 (Gef.-Samml. S. 25) aufgeführten Festtage gelten.

Rudolstadt, den 17. Oktober 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Staud.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1893.

N^o. XXIII. Verordnung

vom 3. November 1893,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums auf den 5. Dezember d. Jg.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 3. November 1893.

(L. S.)

Günther, Fürst zu Schwarzburg.
von Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1893.

N. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Dezember 1893.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 (Gef.-S. S. 137) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die den Betriebs- (Fabrik-) und Pausfrankenkassen für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge von der Thüringischen Versicherungsanstalt zu gewährende Vergütung für die Zeit vom 1. Januar 1894 ab an Stelle der durch die erwähnte Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Dezember 1890 festgesetzten Vergütung von vier Prozent auf zwei Prozent der eingezogenen Beiträge hierdurch festgesetzt wird.

Hinsichtlich der übrigen Krankenkassen hat es bei der bisherigen Vergütung zu verbleiben.

Rudolstadt, den 8. Dezember 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Staud.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1893.

№ XXV. Verordnung

vom 23. Dezember 1893,

die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 3. September 1892
über Einführung einer allgemeinen Fleischschau betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen abändernd und ergänzend zu der Verordnung vom 3. September 1892 (Ges.-Samml. S. 201), die Einführung einer allgemeinen Fleischschau betreffend, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Das Fleisch kranker Thiere, welches von dem Fleischbeschauer für noch genießbar erklärt worden ist, sowie das weniger nahrhafte Fleisch — das minderwerthige, sogen. nicht bankmäßige Fleisch — darf nur in dem Orte, in welchem die Schlachtung stattgefunden hat, unter Angabe des Grundes der Minderwerthigkeit feilgeboten und verkauft werden.

Art. 2.

Die Bestimmung in § 12 Nr. 4, welche das Fleisch von Zuchttieren für minderwerthig, nicht bankmäßig, erklärt, kommt in Wegfall.

Art. 3.

Der § 17 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17.

Wer Schlachtthiere der vorgeschriebenen Schau entzieht oder wer die Schau der von auswärts eingeführten Fleischwaaren bezüglich der in § 15 genannten Vorräthe vereitelt, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 11 Abs. 1 zuwiderhandelt.

Wer Fleisch von der in § 9 bezeichneten Art feil hält oder verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

Die Landrathsbücher, welchen die Ausführung dieser Verordnung und die Ueberwachung der Thätigkeit der Fleischbeschauer obliegt, haben Ordnungswidrigkeiten der letzteren, insbesondere auch Fahrlässigkeit bei der Beschau, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchung oder mangelhafte Eintragungen in die Tagebücher mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mk. und nach Befinden mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung zu bestrafen.

Rudolstadt, den 23. Dezember 1893.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

	Seitenzahl.
Geistliche. E. Pensionstafel.	
Gerechtigkeitsk. E. Zustellungen.	
Gewerbeordnung, Bezeichnung der Festtage, welche als allgemeine Feiertage im Sinne des § 105a derselben zu gelten haben	126
Gewerbekernergesetz. Vom 7. März 1893	19
„ , Verordnung zur Ausführung desselben. Vom 24. März 1893	36
H.	
Hausbeschlagergewerbe, Erhöhung der Prüfungsgebühr	109
I.	
Invalviditäts- und Altersversicherung, Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht	13
„ , Festsetzung der den Betriebs (Fabrik-) und Pausenlassen für die Einziehung der Invaliditäts- und Altersversicherungsbeträge von der Thüringischen Versicherungsanstalt zu gewährenden Vergütung	129
Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an die Paulinjerer Pferde-Versicherungsgesellschaft	100
K.	
Kirchen- und Schulspektationen, Abgrenzung der Zuständigkeiten derselben und der Epistolen	101
L.	
Landes-Anstalt. S. Anstalt.	
Landtag, Einberufung desselben	127
Landwirtschaftliche Bodenbenutzung, Ermittlung derselben	15
M.	
Paulinjerer Pferde-Versicherungsgesellschaft, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe	100
Pensionskasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen der Landeskirche, Justiz zum Statut derselben vom 16. September 1880	109
Predigamtshandbuden. E. Prüfungen.	
Prüfungen der Predigamtshandbuden, Wegfall der lateinischen Sprache bei denselben	98
N.	
Nachfahrer, Erweiterung der Verordnung über den Verkehr derselben auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen	17

	Seitenzahl.
Rechtsangelegenheiten. S. Zustellungen.	
Reformationsfest, dasselbe gehört zu den gesetzlichen Festtagen da, wo die Feier desselben am 31. Oktober beibehalten wird	125
Reisegeldsätze. S. Befehle.	
Mudossadi, Mesidensadi, Eximierung derselben in Gemeindeangelegenheiten von der Aufsicht des Landrathsamts	16

S.

Schulinspektionen. S. Kirchen- und Schulinspektionen.	
Sonn- und Festtage, Erweiterung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung derselben	125
Sprengstoffe, Verkehr mit solchen	111
Standesbeamte, Einführung besonderer Formulare für die Bescheinigungen über landesamtlich registrierte Geburts- und Sterbefälle für militärische Zwecke	1
Superintendenten. S. Epistolen.	

T.

Tiere, lebende, Abänderung der Bestimmungen über die Verladung derselben auf Eisenbahnen	97
---	----

U.

Wittwen und Waisen der Geistlichen der Landeskirche, Falsche zum Statut der Pensionstafel für dieselben	100
--	-----

V.

Zustellungen, Vornahme solcher in den Wohnungen von Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind	11
---	----